

BRENNPUNKT



Handwerk

9. Jhg. 3. Ausgabe
5. September 2011 € 3,-

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Reisekosten...



56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG

Arbeitsrecht
Steuern & Finanzen
Mustertexte

Inhalt	3/2011
▶ Reisekosten korrekt abrechnen	4
▶ Steuern und Finanzen	7
▶ Arbeitsrecht	8
▶ Aus den Innungen	9
▶ Alter vor Unterhalt	19
▶ Änderungskündigung	24
▶ Mustertexte	25 - 27
▶ Steuersparmodell Familie.....	30
▶ Rechtssichere Zustellung	32
▶ Regeln zur Arbeitsunfähigkeit.....	34
▶ Fehler beim Bankgespräch ...	36
▶ Vertrags- und Baurecht	38

... gemeinsam stärker

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Ferienzeit ist vorüber und viele von uns hat der Alltag schon wieder fest im Griff. Dennoch möchte ich Sie für einen kurzen Moment um Ihre Aufmerksamkeit bitten.

Wie wir Ihnen in den letzten Rundschreiben bereits mitgeteilt haben, läuft die Amtsperiode der Vorstände unserer Innungen am 31.12.2011 aus. In den Innungen, die die Gesellenprüfungen durchführen, endet die Amtsperiode für die Gesellenprüfungsausschüsse am 31.08.2012. Damit sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlungen Neuwahlen für die Vorstandsarbeit, aber auch für die verschiedenen Ausschüsse notwendig. Wir alle wissen, dass gute Innungsarbeit nur mit einem intakten Vorstand und einer guten Ausschussbesetzung möglich ist. Nach wie vor müssen wir uns dafür einsetzen, dass die Stimme des Handwerks weiterhin Gehör findet und handwerkliche Arbeitgeberinteressen Eingang in politische Entscheidungsprozesse finden. Hierfür ist eine starke Vertretung wichtigste Voraussetzung und damit das Engagement unserer Mitglieder erforderlich.



Sofern Sie also Interesse an der Mitarbeit innerhalb des Vorstandes und der Ausschüsse Ihrer Innung haben, wenden Sie sich bitte an die Innungsgeschäftsstelle oder Ihren/Ihre Obermeister/in. Machen Sie mit – denn

„Handwerk ist Selbstverwaltung – und Selbstverwaltung braucht Ehrenamt!“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen weiterhin den nötigen wirtschaftlichen Erfolg und eine gute Zeit.

Kurt Krautscheid
Vors. Kreishandwerksmeister

Obermeister tagten in Köln

Auf Einladung der Signal Iduna und des Versorgungswerkes fand die diesjährige Obermeistertagung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in Köln statt.

Hierzu konnte der Vors. Kreishandwerksmeister Kurt Krautscheid zahlreiche Obermeister/-innen sowie Stellvertreter der Innungen begrüßen und willkommen heißen.

In seinem Rückblick ging Krautscheid auf die in diesem Jahr bisher durchgeführten Aktivitäten ein. Hier nannte er insbesondere die zahlreichen Innungsversammlungen und Freisprechungsfeiern sowie die drei Wirtschaftsempfänge in den Kreisen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald. Zentraler Bestandteil der Sitzung waren auch die bevorstehenden

Wahlen der Innungsvorstände und -ausschüsse. Im Interesse einer guten handwerksrechtlichen Vertretung forderte Krautscheid die Kollegen/-innen auf, auch weiterhin aktiv in den Gremien mitzuarbeiten.

Uwe Fleck, Filialdirektor der Signal Iduna, Koblenz, erläuterte den anwesenden Innungsvertretern die Organisation des Versorgungswerkes sowie neue Produkte aus dem Hause der Signal Iduna.

Im Anschluss an die Sitzung nahmen alle Teilnehmer an einer Stadtbesichtigung teil. Auf kurzweilige und interessante Weise gelang es dem Stadtführer, den Innungsvertretern die geschichtliche Domstadt Köln näherzubringen.



Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2011/2012

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

5. Dezember 2011	8. November 2011
11. März 2012	11. Februar 2012
15. Juni 2012	13. Mai 2012
5. September 2012	9. August 2012

Freisprechungsfeier der Westerwälder Tischler-Innung 26 junge Handwerker sind stolz auf ihre Gesellenbriefe



Eine Freisprechungsfeier im Handwerk gehört sicherlich zu den schönsten und feierlichsten Momenten einer Lehrzeit. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung werden die Junghandwerker vom Meister / Ausbilder freigesprochen und erhalten ihre verdienten Gesellenbriefe. Auch die Tischler-Innung Westerwaldkreis führte in einem festlichen Rahmen die diesjährige Freisprechungsfeier in der Stadthalle Montabaur durch. Peter Aller, Lehrlingswart der Innung, konnte hierzu in Vertretung von Obermeister Siegfried Schmidt, zahlreiche Fest- und Ehrengäste begrüßen. In seiner Ansprache gratulierte Aller den Absolventen und erklärte, dass die Ausbildung im Tischlerhandwerk ein sehr gutes Fundament für die weitere berufliche Zukunft darstellt. „Nach dreijähriger Ausbildung ist sicherlich eine gewisse Lernmüdigkeit vorhanden aber ruhen Sie sich nicht auf den Lorbeeren aus. Das Tischlerhandwerk bietet vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten, nutzen Sie diese!“, so Aller weiter.

Auch Landrat Achim Schwickert gehörte zu den Ehrengästen. In seiner Ansprache gratulierte er den Junghandwerkern für das bisher Geleistete und wies eindringlich darauf hin, dass der Westerwald gute Arbeitsplätze für qualifizierte Facharbeiter bietet. Sein Appell an die Gesellen: „Bleiben Sie dem Westerwald treu, wir brauchen Sie.“

André Stein, 1. Beigeordneter der Verbandsgemeinde Montabaur, überbrachte die Glückwünsche der Verbandsgemeinde Montabaur und dankte allen Betrieben für das Engagement im Bereich der Ausbildung. Im Anschluss an die Grußworte erfolgte die Verleihung der Gesellenbriefe aus den Händen von Patrick Flügel, Vorsitzender des Prüfungsausschusses und Peter Aller. Die Jugend-Big-Band-Boden sorgte für die musikalische Untermalung des Programms. Die Veranstaltung war eine „run-

de Sache“, so das Resümee der Besucher. Eine interessante Ausstellung, verbunden mit einer würdevollen Ausgabe der Gesellenbriefe. Die Teilnehmer zur „Guten Form“ wurden ebenso ermittelt wie die besten Absolventen der Gesellenprüfung.

Prüfungsbeste

1. Platz

Sascha Schütz, Bad Marienberg (Ausbildungsbetrieb: Helmut Neeb, Tischlermeister, Bad Marienberg)

2. Platz

Patrick Semmler, Heimborn (Ausbildungsbetrieb: HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels)

3. Platz

Philipp Schneider, Dreisbach (Ausbildungsbetrieb: Koch GmbH & Co. KG, Tischlerei, Altenkirchen)

Gute Form

1. Platz

Dennis Tielmann, Großholbach (Ausbildungsbetrieb: Patrick Flügel, Möbel- und Objekteinrichtungen, Girod)

2. Platz

Tobias Stanger, Kölbingen (Ausbildungsbetrieb: Dipl.-Ing. (FH)Georg Haas, Tischlerei, Salz)



**mit Ehrung der jahrgangsbesten Prüflinge 2011
und 25 Jahre Meisterprüfung**

**am 19. November 2011 um 15.00 Uhr
in Westerburg**

**Ihre Anmeldung erbitten wir bis spätestens 4. November 2011
unter Telefon 02602/10050 oder per Fax 02602/100527**

Gerne können Sie sich auch im Internet unter www.handwerk-rww.de anmelden.

KREISHANDWERKERSCHAFT RHEIN-WESTERWALD



Reisekosten – Korrekt abgerechnet

1. Allgemeines

Bei den Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer oder Unternehmer aus Anlass von beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten entstehen können, wird unterschieden zwischen

- Fahrkosten,
- Kosten der Unterkunft,
- Mehraufwendungen für Verpflegung
- Nebenkosten.

Werden diese Aufwendungen dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber in Form von Reisekostenentschädigungen ersetzt, so bleiben diese im Rahmen der aufgezeigten Grenzen steuerfrei.

Reisekosten von selbständigen Unternehmern und von Arbeitnehmern werden grundsätzlich gleich behandelt. Bei Unternehmern ist zu prüfen, in welchem Umfang die Reisekosten als Betriebsausgabe absetzbar sind. Bei Arbeitnehmern besteht ein Wahlrecht: Entweder werden die Reisekosten vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei erstattet (Regelfall) oder alternativ kann der Arbeitnehmer die Reisekosten als Werbungskosten im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung abziehen (Ausnahme: Übernachtungspauschalen). Bei beiden Varianten ist zu prüfen, in welchem Umfang die Reisekosten angesetzt werden können. Die bis 2007 übliche Unterscheidung zwischen „Geschäftsreise“ und „Geschäftsgang“ gibt es nicht mehr, eine Mindestdauer oder -entfernung ist auch nicht vorgegeben: Jede vorübergehende betrieblich veranlasste Entfernung von der „regelmäßigen Betriebsstätte“ stellt ab 2008 eine „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ dar. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber Unterlagen über seine Auswärtstätigkeit vorzulegen. Aus den Unterlagen muss die Dauer der Reise, der Reiseweg und - soweit die Reisekosten nicht zulässigerweise pauschal ersetzt werden - auch die tatsächlich entstandenen Reisekosten ersichtlich und belegt sein

(z. B. durch ein Fahrtenbuch, durch Tankquittungen, Hotelrechnungen, sonstige Belege). Für bestimmte Kostenarten (z. B. Verpflegung) gibt es zwar Pauschalen - bei den meisten Aufwendungen kommt man jedoch nicht darum herum, jeden einzelnen Beleg zu sammeln. Die Reisekostenabrechnung muss der Arbeitgeber zusammen mit dem Lohnkonto des Arbeitnehmers aufbewahren. Zulässig ist aber auch eine getrennte Aufbewahrung, wenn eine Verbindung zum Lohnkonto des Arbeitnehmers hergestellt werden kann.

Hinweis: Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf Ansatz von Reisekosten bei Arbeitnehmern, gelten aber für den Betriebsausgabenabzug von selbständigen Unternehmern entsprechend (Verweis in Abschn. R 4.12. Abs. 2 EStR).

2. Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit

- Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird. Fahrten zur „regelmäßigen Arbeitsstätte“ sind keine Dienstreisen.
- Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.
- Bei einer Auswärtstätigkeit von mehr als drei Monaten gilt dies als regelmäßige Arbeitsstätte. In diesem Fall erfolgt keine Reisekostenerstattung.
- Bei Fahrten zwischen mehreren Betriebsstätten oder zu Filialen handelt es sich in der Regel auch nicht um Geschäftsreisen. Die Grenzen zwischen Geschäftsreisen einerseits und anderen betrieblichen Fahrten können fließend sein. Im Zweifel werden Fahrtkosten in vollem Umfang erstattet, Mehraufwen-

dungen für Verpflegung (8-Stunden-Grenze beachten) allerdings nicht.

3. Geschäftlich veranlasste Bewirtung bei Auswärtstätigkeiten

Bewirtet ein Arbeitnehmer während einer Auswärtstätigkeit Geschäftsfreunde des Arbeitgebers, so kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die ausgelegten Bewirtungskosten in voller Höhe steuerfrei ersetzen. Nimmt der Arbeitnehmer ebenfalls an dem Essen teil, so ist der auf ihn entfallende Teil der gesamten Bewirtungskosten kein geldwerter Vorteil. Als Betriebsausgaben kann der Arbeitgeber allerdings nur 70 % der Bewirtungskosten abziehen, auch soweit sie auf den Arbeitnehmer entfallen.

4. Kilometersätze beim betrieblichen Benutzen von Arbeitnehmer-Fahrzeugen

4.1 Die steuerfreie Zahlung von Kilometergeldern setzt voraus, dass das Vorliegen einer Auswärtstätigkeit und die Zahl der beruflich gefahrenen Kilometer nachgewiesen werden. Dies muss anhand einer Reisekostenabrechnung dokumentiert werden. Über die Pauschale hinaus kann der Arbeitnehmer keine weiteren Fahrtkosten geltend machen. Die Pauschale beinhaltet sämtliche Betriebsausgaben für Treibstoff, Reparaturen, TÜV, AU, Kfz-Versicherung und Kfz-Steuer. Aus der Reisekostenpauschale ist kein Vorsteuerabzug möglich. Der Arbeitgeber kann folgende pauschale Kilometersätze bei Auswärtstätigkeiten steuerfrei ersetzen:

- a) für PKW 0,30 €; Mitnahme je Person 0,02 €;
- b) für Motorrad oder Motorroller 0,13 €; Mitnahme je Person 0,01 €;
- c) Moped oder Mofa 0,08 €
- d) Fahrrad 0,05 €

4.2 Parkgebühren, die anlässlich von Auswärtstätigkeiten anfallen, sind durch die erstatteten Kilometersätze nicht abgegolten; sie können als

Reisenebenkosten deshalb zusätzlich steuerfrei ersetzt werden (R 9.8 Abs. 1 Nr. 3 LStR).

4.3 Erleidet der Arbeitnehmer einen Verkehrsunfall, muss der Arbeitgeber für den Verlust des Schadensfreiheitsrabatts nicht eintreten. Auch dies ist bereits durch die Kilometerpauschale abgedeckt (BAG 30.04.1992 - 8 AZR 409/91).

5.1 Kosten der Unterkunft im Inland

5.1.1 Abrechnung mit Beleg

Die Kosten für die Unterkunft können vom Arbeitgeber in der tatsächlich entstandenen und durch die Hotelrechnung nachgewiesenen Höhe steuerfrei ersetzt werden. Zu beachten ist dabei, ob der Übernachtungspreis mit oder ohne Frühstück berechnet wurde. Die Kosten für das Frühstück gehören zu den Verpflegungskosten. Das heißt, die Kosten für das Frühstück sind mit dem Pauschalbetrag für Verpflegung abgegolten und müssen deshalb vom Gesamtpreis für Übernachtung mit Frühstück abgezogen werden.

Achtung: Seit dem 01.01.2010 gilt in Deutschland für die Übernachtung im Hotel ein Umsatzsteuersatz von 7%. Für das Frühstück und die weiteren Mahlzeiten bleibt jedoch der Umsatzsteuersatz von 19% bestehen. Die Beträge müssen deshalb auf der Hotelrechnung getrennt ausgewiesen werden.

Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen hat zu lohnsteuerlichen Praxisproblemen geführt. Das Bundesministerium der Finanzen bietet im BMF-Schreiben vom 05.03.2010 Lösungen an. Es regelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Frühstück im Rahmen einer Auswärtstätigkeit weiterhin mit 4,80 € (= 20% der Tagesverpflegungspauschale von 24 €) bzw. 1,57 € (Frühstück Sachbezugswert 2011) bewertet werden kann.

Der Ansatz von 4,80 € setzt voraus, dass das Frühstück auf der Hotelrechnung nicht gesondert ausgewiesen ist. Eine Inklusivrechnung alter Art (Übernachtung mit Frühstück) ist aber ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr möglich, da die Übernachtung nun dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Hier erlaubt das BMF-Schreiben eine Zusammenfassung des Frühstücks mit anderen, dem normalen Umsatzsteuersatz unterliegenden Leistungen (z. B. Internet-Zugang) in einem „Business-Package“ oder einer „Servicepauschale“. In diesem Fall kann das Frühstück mit dem pauschalen Verkehrswert i. H. v. 20% (= Inland: 4,80 €) der vollen Tagespauschale angesetzt werden. Siehe dazu auch die unter Ziff. 9. behandelte umsatzsteuerliche Problematik aus Sicht der OFD Rheinland. Auch bisher war der Ansatz des Sachbezugswerts von 1,57 € für ein Frühstück möglich, wenn der Arbeitgeber vor Reisebeginn durch eine schriftliche Buchung das Frühstück bestellt hat. Für das Vorliegen dieser durch die Firma veranlassten Mahlzeit legt die Finanzverwaltung nunmehr deutlich großzügigere Maßstäbe als zuvor an. Erforderlich ist dafür, dass die Kosten der Übernachtung mit Frühstück vom Arbeitgeber ersetzt werden, die Rechnung auf den Namen des Arbeitgebers ausgestellt ist

und der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienstrechtlich befugte Person (das kann jetzt auch der Arbeitnehmer selbst sein) die Übernachtung mit Frühstück bucht und eine schriftliche Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt es lohnsteuerrechtlich nicht darauf an, wie die einzelnen Kosten in der Hotelrechnung ausgewiesen sind (z.B. ob das Frühstück separat oder in einem Business-Package aufgeführt ist). Dem Sinn und Zweck der Regelung nach gilt diese auch für Mittag- und Abendessen.

*Beispiel: Übernachtung im Inland;
Hotelrechnung über 105,00 €
ohne Frühstücksausweis.*

*Kürzung für Frühstück:
20% von 24,00 € = 4,80 €*

*Erstattung durch den Arbeitgeber:
105,00 € abzgl. 4,80 € = 100,20 € Erstattung*

Ist eine Kürzung erfolgt, kann vom Arbeitnehmer daneben die Pauschale für Verpflegung voll in Anspruch genommen werden.

5.1.2 Abrechnung ohne Beleg

Kann kein Beleg vorgelegt werden, darf der Arbeitgeber für jede Übernachtung im Inland einen Pauschalbetrag von 20 € steuerfrei erstatten.

5.2 Kosten der Übernachtung im Ausland

5.2.1 Bei Übernachtungen im Ausland dürfen die Übernachtungskosten dem Arbeitnehmer ohne Beleg mit dem länderspezifischen Pauschalbetrag für Übernachtungskosten steuerfrei erstattet werden. Für Unternehmer gelten die aufgeführten Pauschalen ab dem 1.1.2008 nicht mehr. Der Unternehmer kann die tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgabe erfassen. Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschalbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschalbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Arbeitnehmer können in ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten nur die tatsächlichen Übernachtungskosten lt. Beleg und nicht die Pauschalbeträge für Übernachtungskosten abziehen.

5.2.2 Kürzungen

Hier gelten sinngemäß die unter 5.1.1 gemachten Aussagen. Von der Hotelrechnung wird für das Frühstück ein Abzug in Höhe von 20%, für das Mittag- bzw. das Abendessen von je 40%, des für den Unterkunftsart maßgebenden Pauschalbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden vorgenommen.

*Beispiel: Übernachtung in Belgien;
Hotelrechnung über 100,00 €
ohne Frühstücksausweis.*

Kürzung f Frühstück: 20% v. 42,00 € = 8,40 €

*Erstattung durch den Arbeitgeber:
100,00 € abzgl. 8,40 € = 91,60 € Erstattung*

6. Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwand

Steuerfrei können Arbeitgeber Verpflegungsmehraufwendungen nur pauschal ersetzen. Eine Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen, z. B. durch Vorlage einer Restaurantquittung, ist nicht möglich. Zahlungen, die über die in 6.1 aufgeführten Werte hinausgehen, sind lohnsteuerpflichtig, können aber vom Arbeitnehmer im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Zahlt der Arbeitgeber mehr als die Pauschalen, können die Beträge mit 25% pauschal versteuert werden. Vorteil: Der Arbeitnehmer erhält mehr Lohn, der sich nicht in der Steuerprogression auswirkt.

6.1 Höhen der Pauschalbeträge bei Inlandsreisen

Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäfts- oder Dienstreisen werden im Rahmen der nachstehenden Pauschalwerte steuerfrei anerkannt; ein Vorsteuerabzug ist nicht zulässig. Für jeden Kalendertag, an dem eine Geschäfts- oder Dienstreise durchgeführt wird, gelten folgende Pauschalbeträge:

- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 24 €
- bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden: 12 €
- bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden: 6 €

Maßgebend ist die Dauer der Abwesenheit an dem Kalendertag, an dem die Auswärtstätigkeit durchgeführt wird. Dabei richtet sich die Abwesenheitsdauer nach der Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte.

*Beispiel: Ist man am Tag 1 um 17.00 Uhr losgefahren und kommt am Tag 3 um 13.00 Uhr zurück, so erhält man dafür:
0 € + 24 € + 6 € = 30 €.*

Es zählt somit nicht die Gesamtstundenzahl der Abwesenheit, sondern es ist jeder Kalendertag für sich zu betrachten.

Unentgeltliche Verpflegung: Erhält der Arbeitnehmer während seiner Auswärtstätigkeit unentgeltliche Mahlzeiten, so ist keine Kürzung der Pauschalbeträge vorzunehmen. Erhält der Arbeitnehmer diese Mahlzeiten aber auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten, sind die Pauschalbeträge um je 2,83 € bei Mittag- oder Abendessen und um 1,57 € bei einem Frühstück (beide Sachbezugswert für 2011) zu kürzen.

6.2 Höhen der Pauschalbeträge bei Auslandsreisen

Bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten länderspezifische unterschiedliche Pauschalbeträge (=Auslandstagegelder). Bei Auslandsreisen gelten die Auslandspauschalen des Landes, wo man zuletzt gearbeitet hat. Wer also auf Dienstreise in Italien war und durch die Schweiz nach Deutschland zurückreist, muss für alle Rückreisetage die Pauschalen von Italien ansetzen.

Bei der Hinreise erhalten die Reisenden die Pauschale des Landes, das um 24 Uhr Ortszeit erreicht wurde. Bei Geschäftsreisen und Dienstreisen von Arbeitnehmern in das Ausland werden Verpflegungsmehraufwendungen nur mit pauschalen Auslandstagegeldern berücksichtigt. Es gilt auch hier die unter 6.1 aufgeführte Abwesenheitsstaffelung.

Bitte beachten: Bei Auslandsflügen gilt der Flugplatz bereits als Ausland. Bei Fahrten mit Zug oder PKW ist der Zeitpunkt der Grenzüberschreitung maßgebend.

7. Reisenebenkosten

Ggf. können weitere Reisenebenkosten geltend gemacht werden für:

- Beförderung, Aufbewahrung des Gepäcks inkl. Versicherung
- Öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi am Reiseort
- Unfall oder Diebstahl auf der Reise
- Telefongebühren und Porto, Kosten für Garage und Parkplatz
- Trinkgelder, die dem Finanzamt glaubhaft zu erläutern sind
- Sonstige Ausgaben (ggf. durch Eigenbeleg dokumentiert).



8. Teils betriebliche, teils private Reise

Wer seine Dienstreise mit einer privaten Reise verknüpft hat, konnte die Kosten oft nur sehr schwierig in einem angemessenen Umfang steuerlich geltend machen. Der Bundesfinanzhof (Az. GrS 1/06) hat am 27.01.2010 seine Rechtsprechung zu diesem Punkt geändert und lässt insgesamt eine Aufteilung von Kosten in berufliche und damit absetzbare und privat veranlasste und damit nicht absetzbare Anteile zu. Er urteilte, dass die Aufwendungen bei gemischt beruflich (betrieblich) und privat veranlassten Reisen grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden können. Und zwar im gleichen Verhältnis, wie auch die Reisekosten vor Ort selbst aufgeteilt werden können.

Ein Abzug der Aufwendungen käme nach der Entscheidung des Großen Senats nur dann insgesamt nicht in Betracht, wenn die - für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden - beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge (zum Beispiel bei einer beruflich/privaten Doppelmotivation für eine Reise) so ineinandergreifen, dass eine Trennung nicht möglich ist, wenn es also an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung fehlt.

9. Umsatzsteuerliche Behandlung

Bei der umsatzsteuerlichen Betrachtung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Aus Pauschalen können keine Vorsteuerbeiträge geltend gemacht werden
- Im Ausland Einzelrechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis
- Bei Fahrausweisen und Kleinbetragsrechnungen gelten die üblichen Erleichterungen
- Die Rechnungen müssen auf den Unternehmer ausgestellt sein
- Verpflegungskosten des Arbeitnehmers müssen vom Arbeitgeber getragen werden. Die Erstattung der Pauschbeträge reicht nicht aus
- Bei privater Pkw-Nutzung kein Vorsteuerabzug bei den Kilometerpauschalen

- Vorsteuerabzug bei Bahn- und Flugtickets
- Vorsteuerabzug aus den Reisenebenkosten

Bitte beim Abzug für das Frühstück (5.1.1.) folgendes beachten:

Nach Ansicht der OFD Rheinland liegt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Arbeitgebers dann vor, wenn ein höherer Betrag als 1,57 € für das Frühstück abgezogen wird. In diesem Fall, so die OFD Rheinland, liegt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Arbeitgebers vor und es müsse Umsatzsteuer abgeführt werden. Sie sollten sich mit Ihrem Steuerberater zur Vermeidung von Problemen bei der nächsten Umsatzsteuerprüfung mit dieser Sichtweise auseinandersetzen und entsprechend handeln.

Wegen der komplexen sach- und steuerrechtlichen Materie ersetzt diese Ausarbeitung keine individuelle Beratung. Falls sich bei der Abwicklung von Reisekostenabrechnungen Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Steuerberater oder an die Innungsgeschäftsstelle.



Thomas Haubrich

Gesellschafter der Marx & Jansen Treuhand- und Revisions-GmbH, Großmaiseid und Ransbach-Baumbach www.marx-jansen.de

Auf unseren Mustertextseiten finden Sie eine Reisekostenabrechnung.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG, Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Idee und Konzeption: Erwin Haubrich

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 1.150 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 2.000 Exemplare
KHS Mainz-Bingen: RA Tobias Schuhmacher;
Ausgabe D: Auflage 1.300 Exemplare
KHS Birkenfeld: GF Stephan Emrich;
Ausgabe E: Auflage 500 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Sabine Mudrack;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift:
Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf,
Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129

Steuern und Finanzen

Für Luxushandy – kein Betriebsausgabenabzug

Sind die Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut unangemessen hoch, kann sie der Steuerpflichtige nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 14. 07. 2011 für ein Luxushandy klargestellt.

In dem zu entscheidenden Fall hatte der Steuerpflichtige, ein Zahnarzt, in seiner Einkommensteuererklärung Abschreibung für ein Mobiltelefon geltend gemacht. Die Anschaffungskosten für das Mobiltelefon lagen bei 5.200 €. Es handelte sich um ein handgefertigtes, hochwertiges Telefon eines Herstellers von Luxus-Mobiltelefonen. Die Telefone dieses Herstellers sind nicht zuletzt durch die Verwendung von Edelmetallen wie Gold oder Platin und innovativen Werkstoffen wie Liquidmetallen, Diamanten oder Keramik teurer als die Telefone anderer Hersteller.

Das Finanzamt hatte die Anschaffungskosten im Rahmen einer Außenprüfung als unangemessen bewertet und den Betriebsausgabenabzug für die Abschreibung versagt. Auch mit dem Hinweis, das Mobiltelefon würde nicht als unangemessen herausstechen, da die gesamte Einrichtung der Praxis sehr hochwertig sei, hatte der Steuerpflichtige keinen Erfolg. Auf seine Klage bestätigte das FG die Ansicht des Finanzamts und damit die Versagung des Betriebsausgabenabzugs. *FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. 07. 2011, Az. 6 K 2137/10*

BGH Urteil zu Gebühr für das Führen eines Darlehenskontos

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die Klausel über die Zahlung einer monatlichen Gebühr für die Führung des Darlehenskontos in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank unwirksam ist. Laut BGH sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Im konkreten Fall hatte die beklagte Bank in ihren AGB für Darlehensverträge eine Klausel verwendet, die beim Abschluss von Darlehensverträgen Kontoführungsgebühren zur Folge hatten. Nach Ansicht des BGH handelt es sich bei der in Rechnung gestellten Kontoführung nicht um eine Leistung im Interesse des Kunden. Vielmehr handele die Bank im eigenen Interesse, da sie das Konto ausschließlich aus buchhalterischen und abrechnungstechnischen Gründen führt. *BGH, Urteil vom 07.06.2011, Az. XI ZR 388/10*

Zivil-Prozesskosten ab sofort in die Steuererklärung

Mit Urteil vom 12. Mai 2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Bedeutend

sei allerdings, dass der Prozess hinreichend Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Davon sei auszugehen, wenn es mindestens eine 50-Prozent-Chance für den erfolgreichen Ausgang gebe.

Im entschiedenen Fall war eine Frau nach einem Rechtsstreit mit ihrer Krankenversicherung auf Prozesskosten von rund 10.000 € sitzen geblieben. Erfolglos hatte sie versucht, den Betrag steuerlich gelten zu machen. Das Finanzamt erkannte ihn nicht an. Der BFH gab ihr jedoch Recht. *BFH, Urteil vom 12.05. 2011, Az. 2011 VI R 42/10*

Falsche Kilometerangabe bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Im Zuge der steuerlichen Pendlerpauschale dürfen Autofahrer nur die Kilometer abrechnen, die sie tatsächlich zurückgelegt haben. Überhöhte Entfernungangaben stellen nach einem Urteil des Finanzgerichts RLP eine Steuerhinterziehung dar.

Im entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin über Jahre hinweg in ihrer Einkommenssteuererklärung falsche Angaben zu den Entfernungskilometern der Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemacht. Anstatt der tatsächlichen zehn Entfernungskilometer hatte sie seit 1996 eine Strecke von 28 Kilometer angegeben.

Erst im Jahr 2006 stellte die Finanzbehörde durch eine Abfrage im Routenplaner fest, dass die Angaben nicht korrekt waren. Sie änderte daraufhin rückwirkend die Einkommensteuerbescheide der vergangenen zehn Jahre. Zu recht, wie das Finanzgericht Rheinland-Pfalz befunden hat.

Die zuvor jahrelang überhöhten Angaben der Steuerpflichtigen seien für das Finanzamt weder widersprüchlich noch zweifelhaft gewesen. So hätte es für die Finanzbehörde keinen Anlass gegeben, Ermittlungen hinsichtlich der tatsächlichen Entfernungskilometer anzustellen.

Der Vorwand der Arbeitnehmerin, sie habe irrtümlich angenommen, die Entfernungskilometer entsprechen den tatsächlich gefahrenen Kilometern, konnte das Gericht nicht überzeugen. *FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.03.2011, Az. 3 K 2635/08IZ*

Photovoltaikanlage - Kosten für die Dachsanierung sind keine Betriebsausgaben

Wird vor der Installation einer Photovoltaikanlage das asbestbelastete Dach umfassend erneuert, sind die Kosten für die Sanierungsarbeiten nicht als Betriebsausgaben im Rahmen des Gewerbebetriebs „Photovoltaikanlage“ abziehbar.

Das Hessische Finanzgericht sieht die Kosten der Dacherneuerung nicht unmittelbar durch die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage verursacht. *Hessisches FG, Urteil vom 21.01.2011, Az. 11 K 2735/08*

Besteuerung von Rentennachzahlungen nach dem Alterseinkünftegesetz

Rentennachzahlungen, die für Jahre vor 2005 geleistet werden, können nicht mit dem Ertragsanteil, sondern müssen mit dem durch das Alterseinkünftegesetz normierten Besteuerungsanteil besteuert werden, wenn die Rentenzahlungen erst nach dem 1. Januar 2005, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, zugeflossen sind. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 13.04.2011 entschieden und damit ein anders lautendes Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts aus dem Jahr 2009 aufgehoben. *BFH, Urteil vom 13.04.2011, Az. XR 1/10*

Verzögerungsgeld darf nicht zweimal festgesetzt werden

Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen einer Außenprüfung nicht fristgerecht nachkommt, kann ein Verzögerungsgeld verhängt werden. Werden angeforderte Unterlagen auch nach dessen Festsetzung nicht vorgelegt, darf allerdings wegen derselben Unterlagen nicht noch einmal ein Verzögerungsgeld festgesetzt werden.

Dies entschieden die obersten Finanzrichter in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Der Bundesfinanzhof (BFH) hielt zwar die erstmalige Festsetzung des sogenannten Verzögerungsgeldes bei nicht fristgerechter Mitwirkung im Rahmen der Außenprüfung für zulässig. Die erneute Festsetzung dieses Druckmittels wegen derselben Unterlagen sei aber rechtswidrig. *BFH, Beschluss vom 16.06.2011, Az. IV B 120/10*

Verzugszinssätze, Stand 01.07.11 Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2009:

alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität		
ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
13.07.2011	2,25%	7,25%
Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2009, bzw. §§ 247, 288 BGB für:		
• (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins		
• Unternehmen 8% über Basiszins		
ab Datum	Basiszinsatz	Verzugszinsen
01.07.11	0,37 %	5,37 % Verbr. 8,37 % Untern.
Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!		

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Arbeitsrecht

Arbeitgeber muss Umfang des Urlaubsanspruchs in der Kündigungsfrist eindeutig festlegen

Sachverhalt: Der Kläger war bei der Beklagten als Angestellter mit einem jährlichen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen beschäftigt. Mit Schreiben vom 13. November 2006 erklärte die Beklagte die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Wirkung zum 31. März 2007. Gleichzeitig stellte sie den Kläger ab sofort unter Anrechnung der Urlaubstage von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge frei. In dem folgenden Kündigungsschutzprozess entschied das Arbeitsgericht mit rechtskräftigem Urteil, das Arbeitsverhältnis sei durch die Kündigung der Beklagten nicht beendet worden. Der Kläger machte anschließend Resturlaub aus dem Jahr 2007 geltend. Er war der Meinung, die Beklagte habe ihm während der Kündigungsfrist neben dem aus 2006 resultierenden Urlaub allenfalls 7,5 Tage Urlaub für das Jahr 2007 gewährt. Dies entspreche dem Teilurlaub, den er nach § 5 Abs. 1 Buchst. c BUrtG im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2007 erworben habe.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) gab der Klage statt.

Die Erklärung eines Arbeitgebers, einen Arbeitnehmer unter Anrechnung auf dessen Urlaubsansprüche nach der Kündigung von der Arbeitsleistung freizustellen, ist nach den §§ 133, 157 BGB aus Sicht des Arbeitnehmers auszulegen. Die Freistellung des Arbeitnehmers zum Zwecke der Gewährung von Erholungsurlaub erfolgt durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Arbeitgebers. Diese Erklärung muss für den Arbeitnehmer hinreichend deutlich erkennen lassen, in welchem Umfang der Arbeitgeber die Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers erfüllen will. Zweifel gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Denn als Erklärender legt er den Umfang der Freistellung eindeutig fest. Im Streitfall konnte der Kläger der Freistellungserklärung der Beklagten nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, ob die Beklagte den vollen Urlaubsanspruch für das Jahr 2007 oder lediglich den auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2007 entfallenden Teilurlaubsanspruch erfüllen wollte. *BAG, Urteil vom 17.05.2011, Az.: 9 AZR 189/10*

Aufforderung zur Sprachkursteilnahme – Verstoß gegen AGG?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 22. Juni 2011 entschieden, dass die Aufforderung des Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer, an einem Deutschkurs teilzunehmen, um die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben, keinen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz darstellt. Somit kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer verlangen, an Deutschkursen teilzunehmen, sofern die Ausübung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit gewisse Sprachkenntnisse erfordert. *BAG, Urteil vom 22. 06.2011, Az.8 AZR 48/10*

Eine Kündigung darf dem Ehepartner übergeben werden

Laut einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) darf eine Kündigung auch dem Ehepartner des Gekündigten überreicht werden. Entscheidend ist für den Zeitpunkt der Kündigung, wann üblicherweise mit der Weitergabe des Schreibens zu rechnen ist.

Im vorliegenden Fall ging das Gericht davon aus, dass der Ehegatte seine Frau noch am selben Tag informiert. Eine Kündigung ist immer erst dann wirksam, wenn sie dem Arbeitnehmer zugegangen ist. Das Kündigungsschreiben darf aber auch einer Person übergeben werden, die mit dem Arbeitnehmer in einer Wohnung lebt und die geeignet erscheint, das Schreiben weiterzuleiten – sie gilt dann als Empfangsbote. Dies ist in der Regel bei Ehegatten der Fall, so das BAG.

Im konkreten Fall verließ die Klägerin am 31. Januar nach einem Konflikt ihren Arbeitsplatz. Ihr Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis noch am selben Tag ordentlich zum 29. Februar. Durch einen Boten wurde das Kündigungsschreiben noch am Nachmittag dem Ehemann an dessen Arbeitsplatz überbracht. Dieser gab es aber erst am nächsten Tag, also am 1. Februar, an seine Frau weiter. Die Ehefrau reichte Klage ein, mit der sie erreichen wollte, dass ihr Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende mit dem 31. März beendet worden ist.

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt, das Landesarbeitsgericht wies sie ab. Die Revision vor dem BAG hatte keinen Erfolg.

Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass das Kündigungsschreiben vom 31.01. der Klägerin noch am selben Tag zugegangen (Empfangsbote Ehemann) und somit das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist von einem Monat zum 29. Februar beendet worden sei. Dabei wäre unerheblich, so die Richter, dass das Schreiben dem Ehemann der Klägerin an seinem Arbeitsplatz und damit außerhalb der Wohnung übergeben wurde. Entscheidend sei vielmehr, dass unter normalen Umständen der Ehemann nach der Rückkehr in die gemeinsame Wohnung seiner Frau das Schreiben überreicht hätte. Damit sei zu rechnen gewesen. *BAG, Urteil vom 9.06.2011 Az. 6 AZR 687/09*

Arbeitgeber muss Zeugniserteilung beweisen

Geht ein vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer abgesendetes Arbeitszeugnis diesem nicht zu, muss der Arbeitgeber ein neues Zeugnis ausstellen. Die Beweislast für die Erfüllung des Zeugnisanpruchs trägt stets der Arbeitgeber.

In der Regel genügt es, wenn der Arbeitgeber das Zeugnis (im Original) zur Abholung bereitlegt. Insofern besteht eine sogenannte Holschuld des Arbeitnehmers.

Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Zeugnisses nicht nach, drohen ihm die Verhän-

gung eines Zwangsgeldes oder gar Zwangshaft. *LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.03.2011, Az. 10 Ta 45/11*

Arbeitszeitregelungen müssen klar und deutlich sein

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen können den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen, wenn sie nicht klar und verständlich sind (§ 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB).

Der Fall: Die Beklagte, ein Unternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbes, beschäftigt den Kläger als Flugsicherungskraft am Flughafen Köln/Bonn. Der Formulararbeitsvertrag der Parteien sieht folgende Regelung vor: Der Angestellte ist verpflichtet, im monatlichen Durchschnitt 150 Stunden zu arbeiten ... Der allgemeinverbindliche Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen sieht für Vollzeitbeschäftigte eine Mindestarbeitszeit von 160 Stunden im Monat vor. Der Kläger, der in der Vergangenheit durchschnittlich 188 Stunden im Monat arbeitete, wollte festgestellt wissen, dass seine monatliche Regelarbeitszeit dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang entspricht. Hilfsweise verlangt er von der Beklagten, seine regelmäßige Arbeitszeit zu erhöhen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellte fest, dass die arbeitsvertragliche Arbeitszeitregelung wegen Intransparenz unwirksam ist. Man könnte ihr nicht entnehmen, innerhalb welchen Zeitraums der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit durchschnittlich 150 Stunden im Monat beschäftigen muss. Deshalb bleibt der Arbeitnehmer über den Umfang seiner Beschäftigung im Unklaren. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt somit die manteltarifvertragliche Regelung über die Mindestarbeitszeit von Vollzeitangestellten. Diese beträgt 160 Stunden im Monat. Eine weitere Erhöhung der Arbeitszeit kann der Kläger nicht verlangen, da er nicht, wie § 9 TzBfG verlangt, teilzeitbeschäftigt ist. *BAG, Urteil vom 21.06.2011, Az.: 9 AZR 236/10*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Es kann weiter gebaut werden

21 Maurer und fünf Hochbaufacharbeiter erhielten in der Neuwieder Marktbräu den begehrten Gesellenbrief als Beleg ihrer Berufsmaturität, wobei Hochbaufacharbeiter eine zweijährige und Maurer eine dreijährige Ausbildung hinter sich bringen müssen.

Frank Sterz, als Vorsitzender des Prüfungsausschusses, beglückwünschte dazu und verlas in Vertretung des verhinderten Obermeisters der Baugewerksinnung Rhein-Westerwald, Jürgen Mertgen, dessen bemerkenswerte Anmerkungen zu diesem wichtigen ersten Ausbildungsabschluss.

Dabei erinnerte Mertgen an das alte deutsche Sprichwort: „Ohne Fleiß kein Preis“ und übersetzte dies auf das Lernen, das viel Ausdauer und Disziplin verlange. Nur scheinbar habe das Streben nach mühelosem Gewinn mehr Gewicht erhalten als solides Können, Ausdauer und Leistungswille. Aber eben nur scheinbar, denn gerade im Handwerk zähle wieder Können, Ausdauer und Leistungswille, da nur hochqualifizierte Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt bestehen könnten.

Mit einem Dank an die Mitglieder des Prüfungsausschusses überreichte Sterz dann die begehrten Zertifikate. Als Prüfungsbester

durfte sich Thomas Zeitz, Feldkirchen (Paul Mertgen, Straßenhaus), über ein Extragelächchen freuen.



Foto: Hans Hartenfels

Leitungsanlagen-Richtlinie war das Thema

Die Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Altkirchen führte ein Fachseminar zur Leitungsanlagen-Richtlinie durch. Hierzu konnte Obermeister Wolfgang Hild fast 40 Teilnehmer im KulturWERK Wissen begrüßen und willkommen heißen.

Der Referent, Herr Stefan Bienias vom Ing. Büro Göbel aus Rösrath, erklärte Wichtiges und Aktuelles über die rechtlich gültigen Bestimmungen von Elektroinstallationen in Rettungs- und Fluchtwegen, Leitungsdurchführungen durch feuerwiderstandsfähige Wände und Decken, Deckenabschottungsprinzip für Leitungsanlagen und Bodenabläufe sowie elektrischer Funktionserhalt von Leitungsanlagen.

Weit über 90% aller Personenschäden und ein großer Teil aller Sachschäden sind aufgrund der statistischen Erfassung der Feuerwehren der letzten Jahre, speziell im Bereich des privaten Wohnungsbaus, festzustellen. Ein Großteil der zur Ausführung anstehenden Objekte bezieht sich auf Sonderbauten, die einen deutlich höheren technischen Ausbaustand aufweisen.

In der Regel trägt die technische Gebäudeausrüstung zu einer Erhöhung des Gefahrenpotentials hinsichtlich des Personenschutzes, aber auch für Lösch- und Rettungsarbeiten, bei. In vielen Bundesländern wurde die MLAR bereits baurechtlich eingeführt, so auch in Rheinland-Pfalz.



360°

WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL

MARX JANSSEN

REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Telefon 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Telefon 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de



Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

Mpower GmbH
Unternehmensberater
Stuttgart · Siegen · www.mpower.de

Erfolgreiche Ausbildung im Töpfer- und Keramikerhandwerk

Alle Prüflinge haben die Gesellenprüfung bestanden.

Große Freude herrschte im Keramischen Zentrum, Höhr-Grenzhausen, wo im Rahmen einer kleinen Feierstunde den erfolgreichen Gesellen/en im Töpfer- und Keramikerhandwerk die Gesellenbriefe ausgehändigt wurden. Die Vorsitzende der Prüfungskommission, Frau Martina Brück-Posteuka, begrüßte die Prüflinge sowie die zahlreich erschienenen Angehörigen, Ausbilder, Lehrer, Prüfungsausschussmitglieder sowie Vorstand und Mitglieder der Innung.

Ihr Dank galt den Ausbildern und Lehrern, die in der Ausbildungszeit eine wichtige Stütze der Prüflinge waren. Äußerst erfreut war die Prüfungsvorsitzende darüber, dass alle 6 Prüflinge die Gesellenprüfung bestanden hatten. Seitens der Schulleitung richtete Heinz Peters einige Worte an die Junggesellen und -gesellinnen. In seiner Ansprache betonte er, dass die Prüflinge jetzt einen bedeutenden Schritt zurückgelegt hätten. Für sie sei es jetzt ein Tag der Freude, aber noch wichtiger, mit dem heutigen Tag beginne auch ein neuer Lebensabschnitt – das



eigenständige Berufsleben. Zwar sei eine fundierte Ausbildung die Grundlage für die berufliche Zukunft, in einer sich schnell verändernden Arbeitswelt gelte es jedoch, ständig in die Weiterbildung zu investieren. Ebenso wie der Obermeister der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP, Roland Giefer, wünschte auch er

den Prüflingen für den weiteren beruflichen und privaten Lebensweg alles Gute und viel Erfolg.

Die Prüfungsbeste der Landesinnung des Töpfer- und Keramikerhandwerks RLP ist Lara-Loreen Winkens, Alsbach von der Firma Schilz GmbH, Steinzeugfabrik, Höhr-Grenzhausen

Der 7 Tonnen Daily.

- ➔ mehr Nutzlast als ein üblicher 7,5 t LKW
- ➔ komfortabel und wendig wie ein PKW
- ➔ niedriger Einstieg und PKW-typische Lenkposition
- ➔ ideal geeignet für den Stadtverkehr



ECODAILY
VON NATUR AUS STARK.

www.iveco.de

IVECO
TRANSPORT IS ENERGY

STURM

Altenkirchener Autozentrale Sturm GmbH
Kölner Str. 62-64 • 57610 Altenkirchen
Tel.: 02681 95800 • Fax: 02681 1329
www.autozentrale-sturm.de

Informationen in Hülle und Fülle

Neuwieder Elektroinnung setzt auf Fortbildung

Auch in diesem Jahr führte die Innung der elektrotechnischen Handwerker des Kreises Neuwied die im Jahr 2010 begonnene Seminarreihe fort.

Seminarleiter Benno Wasl, Straßenhaus, Elektroinstallateurmeister und VDE-Experte war sehr zufrieden mit der Resonanz seitens der Innungsbetriebe. „Das Seminar war gut besucht und die Mitarbeit der Schulungsteilnehmer erstaunlich gut“, so Wasl.

Die Themenfelder EMV, Überspannungsschutz, Telekommunikationsnormen DIN-VDE und EN wurden ebenso behandelt wie beispielsweise die Vor- und Nachteile der Netzsysteme TNC und TNS sowie das Thema Zentrale Erdungspunkte. Wasl betonte: „Wir bieten unseren Mitgliedern und deren Mitarbeitern eine Fülle von Informationen, die sie kostenlos abrufen können. Diese Seminare bieten aber auch die Möglichkeit, sich innerhalb der Kolleginnen und Kollegen auszutauschen und Problemstellungen gemeinsam zu besprechen.“

Einheitliches Fazit der Teilnehmer auf die diesjährigen Seminare: „Wir können diese Weiterbildungsmöglichkeit jedem Mitglied nur empfehlen. Bei einer Fortsetzung der Seminare sind wir auf jeden Fall wieder dabei!“

Gesellen-Abschlussprüfung Winter 2011/2012

Für alle, die im Zeitraum 01. Oktober 2011 bis 31. März 2012 ihre Ausbildungszeit beenden, ist der **01. Oktober 2011** der Stichtag für die Anmeldung zur Winterprüfung. Bis zu diesem Termin sind alle Anmeldungen einzureichen.

- a) bei Prüfungsausschüssen unserer Innungen:
bei der Kreishandwerkerschaft RWW, Geschäftsstelle Neuwied und
- b) bei anderen Prüfungsausschüssen:
bei der Handwerkskammer Koblenz.

Fragen zum Thema Gesellen- oder Zwischenprüfungen beantwortet Ihnen: Herr Fred Kutscher, Geschäftsstelle Neuwied,
Telefon 02631/946413

Innungsmitgliedschaft zahlt sich aus!

Innungsversammlung der Schornsteinfeger-Innung Montabaur

Zahlreiche Mitglieder waren der Einladung von Vorstand und Geschäftsführung zur diesjährigen Innungsversammlung der Schornsteinfeger-Innung Montabaur gefolgt. Marco Villmann, Stellv. Obermeister, hieß in Vertretung für den erkrankten Obermeister Christof Kegler die anwesenden Kollegen herzlich willkommen. Besonders begrüßte er den neuen Landesinnungsmeister Michael Bauer sowie den Altgesellen Carsten Zeitvogel im Kreise der Versammlungsteilnehmer.

In seinem Jahresrückblick berichtete Villmann über zahlreiche Termine und Veranstaltungen der Innung und nannte hierbei noch einmal besonders die Spendensammlung für die Aktion „Schornsteinfeger helfen krebserkrankten Kindern“. In seinem Jahresbericht ging Villmann auch auf die Neuwahlen im Landesvorstand ein.

Ebenso wie Villmann erstatteten auch der Techn. Innungswart, Rainer Albus sowie der Lehrlingswart, Ferdinand Schlickel, ihre Jahresrückblicke und berichteten über das vergangene Geschäftsjahr.

Michael Bauer, neuer Landesinnungsmeister, stellte sich im Rahmen der Innungsversammlung den Kollegen vor und ging in seinen Ausführungen auf die Veränderungen im Vorstand des Landesinnungsverbandes ein. Er berichtete, dass der LIV Dr. Payrhuber als Rechtsberater gewinnen konnte und wertete dies als sehr positiv. Insgesamt brachte Bauer in seinen Ausführungen zum Ausdruck, dass der Berufsstand des Schornsteinfegers keine Furcht vor der Zukunft zu haben braucht. „Die ab 2013 eintretenden Veränderungen haben das Schornsteinfegerhandwerk längst erreicht und die Betriebe haben bereits darauf reagiert“, so Bauer. Wichtiger denn je sei jedoch, so der Landesinnungsmeister weiter,

das Thema Ausbildung, dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt des demographischen Wandels. Nach wie vor sei eine Ausbildung im Schornsteinfegerhandwerk chancenreich und interessant. Bauer schloss seinen Bericht mit dem Hinweis, dass er gerne als Ansprechpartner zur Verfügung stehe und sich auf die gemeinsame Zusammenarbeit freue.



Im Rahmen der Innungsversammlung konnte der Stellv. Obermeister Villmann auch einige Ehrungen vornehmen. Mit einer Urkunde und dem Dank für eine langjährige gute Zusammenarbeit ehrte Villmann Bezirkschornsteinfegermeister i. R. Herbert Schäfer, der im vergangenen Jahr aus der Innung ausgeschieden war. Willkommen hieß Villmann die Kollegen Hofmann, Kowalke, Holzbach, Reichmann und Maxeiner und überreichte ihnen eine

Mitgliedsurkunde, verbunden mit den Wünschen auf eine gute Zusammenarbeit.

Eine besondere Ehrung wurde dem Lehrlingswart der Innung, Ferdinand Schlickel, zu teil. Er wurde mit der silbernen Ehrennadel des LIV des Schornsteinfegerhandwerkes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet. Werner Loth, der leider an der Versammlung nicht teilnehmen konnte, erhält zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls diese Auszeichnung.



ICKENROTH RECHTSANWÄLTE

- + Baurecht**
- + Arbeitsrecht**
- + Mietrecht**

Postfach 323
56223 Ransbach-Baumbach
Rheinstraße 96
(VIP City Center)
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: (02623) 8826-0
Telefax: (02623) 8826-29
email: info@RA-ickenroth.de

...seit über 15 Jahren
für das Handwerk

www.ra-ickenroth.de

Freisprechungsfeier der Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen

Obermeister Hans Jörg Wirths konnte bei der Freisprechungsfeier im Vereinsheim der TUS Bitzen die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer der diesjährigen Gesellenprüfung und Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen des Fleischerhandwerks begrüßen. Es waren sechs Prüfungsteilnehmer der Gesellenprüfung im Fleischerhandwerk und acht Teilnehmerinnen an der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachverkäufer/in im Nahrungsmittelhandwerk – Fachrichtung Fleischerei –, die ihre Prüfung bestanden hatten. Gleichzeitig begrüßte er die anwesenden Familienmitglieder und Ausbildungsmeister, die ihren Beitrag zur erfolgreichen Beendigung der Berufsausbildung beigetragen haben.

Als Ehrengäste hieß Wirths seine Mitstreiter vom Gesellenprüfungsausschuss, den für den Kreis Altenkirchen zuständigen Kreishandwerksmeister, Hans Peter Vierschilling und den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hamm, Rainer Buttstedt, willkommen. Besonders herzlich war die Begrüßung für den Ehrenobermeister der Fleischer-Innung, Horst Fölller. Ehrenobermeister Fölller gab den erfolgreichen Prüfungsteilnehmern noch

einige, durchaus auch nachdenkliche Worte mit auf den Weg, bevor er die Prüfungszeugnisse aushändigte. Prüfungsbeste wurde bei den Teilnehmern an der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachverkäufer/in im Nahrungsmittelhandwerk – Fachrichtung Fleischerei – Carina Hüsich aus Rosenheim – Aus-

bildungsbetrieb Thomas Hüsich, Rosenheim. Bei den Fleischergelesen wurde Heiko Wirths aus Wissen ausgezeichnet. Ausbildungsbetrieb Hans Jörg Wirths, Wissen. Die Glückwünsche der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald überbrachte Kreishandwerksmeister Hans Peter Vierschilling.



Fahrplan Ausbildungsbus

Schon seit einigen Jahren fährt im Auftrag des Westerwaldkreises ein Ausbildungsbus aus dem Raum Höhr-Grenzhausen zur Berufsschule Westerburg und zurück. Betrieben wird die Linie durch WWH-Touristik, Nistertal, Tel.-Nr. 02661/40695.

Neben Einzelfahrscheinern werden auch Schülermonats-, Wochen- und Mehrfahrkarten angeboten. Falls nicht anders vermerkt, werden die örtlich bekannten Haltestellen angefahren.

Hin- und Rückfahrzeiten seit August 2011

	Hinfahrt	Rückfahrt
Höhr-Grenz./Schulzent.	6.10 Uhr	16.05 Uhr
Alsbach/Haltest. Mitte Ort	6.17 Uhr	16.00 Uhr
Wittgert/ Haltest. Mitte Ort	6.22 Uhr	15.52 Uhr
Deesen/Haltest. Mitte Ort	6.25 Uhr	15.50 Uhr
Oberhaid/Haltestelle	6.29 Uhr	15.46 Uhr
Selters/Haltestelle Voba	6.35 Uhr	15.40 Uhr
Goddert/Haltestelle	6.40 Uhr	15.37 Uhr
Rückeroth/Bundesstraße	6.42 Uhr	15.35 Uhr
Mündersbach/Haltestelle	6.47 Uhr	15.30 Uhr
Herschbach/Haltest. Bergstr.	6.50 Uhr	15.28 Uhr
Schenkelberg/Haltestelle	6.53 Uhr	15.27 Uhr
Hartenfels/Haltestelle	6.55 Uhr	15.25 Uhr
Steinen/Haltestelle	7.00 Uhr	15.20 Uhr
Westerburg/Berufsschule	7.20 Uhr	15.10 Uhr

BUGA 2011 – hautnass

...erlebten die Kolleginnen und Kollegen der Dachdecker-Innung aus dem Kreis Neuwied ihren BUGA-Besuch. Aber die Erfahrungen in einem (un-)wetterabhängigen Handwerk ließ die gute Laune nicht trüben. Man ist ja schließlich Dachdecker und immer obenauf.

Nach einem Besuch im Pavillon der Handwerkskammer Koblenz startete eine organisierte Führung, die der Gruppe einen Einblick in die BUGA-Welt mit den verschiedensten markanten Punkten gab.

Nach dem Rundgang im Bereich des Blumenhofes und der St. Kastorkirche ging es – noch trockenen Fußes – zur Seilbahn. Dort kündig-

te sich allerdings schon stürmisches und regnerisches Wetter an. Mit der letzten Gondel konnte die Festung Ehrenbreitstein dann doch noch „trocken“ erreicht werden. Nach einem etwas wässrigen Rundgang auf der Festung endete hier die Führung und es konnte, soweit es die Himmelswasserschleusen zu ließen, die BUGA auf eigene Faust erkundet werden.

Der Abschluss der Veranstaltung fand dann wieder im Trocknen statt. Im Restaurant Landratsgarten in Neuwied gab es Gelegenheit, sich über die BUGA-Erlebnisse – feuchter wie trockener Art – zu unterhalten und den Abend mit Spaß, Speis und Trank gemütlich ausklingen zu lassen.



Sicher, schnell und mehr Aufträge für Sie als Handwerker: Nutzen Sie die Bauhandwerker-Auftragsfinanzierung!



Sie vergeben viele Angebote, doch es werden keine Aufträge daraus? Das kann am fehlenden Eigenkapital Ihrer Kunden liegen. Jetzt können Sie auch Kunden ohne Eigenkapital bedienen und Ihr Kundenpotential erhöhen!

Hier empfiehlt Horst Dieter Theis, Generalagent der SIGNAL IDUNA Gruppe, die Bauhandwerker-Auftragsfinanzierung: „Wir bieten dazu die passende Unterstützung, indem wir an festen Tagen bei dem Handwerksbetrieb vorbeischaun oder gemeinsame Kundengespräche vereinbaren.“

Sicherer geht es kaum: Der Geldeingang kann direkt ausgezahlt werden. Schon mit dem Darlehensvertrag wird die Zahlungsanweisung direkt vom Kunden unterschrieben – einer schnellen Überweisung des Geldes steht nichts mehr im Wege. „Mehr Aufträge“, so Horst Dieter Theis, „gibt es oft dann, wenn der Kunde vernünftig kalkulieren kann. Wenn dem Kun-

den direkt eine monatliche Rate genannt wird – z.B. 108 € monatlich für 10.000 € Gesamtbeitrag für die neue Heizung oder das neue Bad – wird ihm eine praktische Option geboten, seine Wünsche zu erfüllen. Dazu kommt, dass drei Viertel aller Häuser und Wohnungen vor 1984 gebaut wurden – bei Modernisierung heißt das auch Einsparpotential für Hausbesitzer - und neue Kunden für die Handwerksbetriebe!“

Alle Argumente für Ihren Kunden auf einen Blick:

- persönliche Wünsche können sofort verwirklicht werden
- günstige, gleichbleibende Raten
- attraktive Bauzinsen für die gesamte Laufzeit fest
- verschiedene Laufzeiten möglich
- auch Blankodarlehen – d.h. es muss keine Grundschuld eingetragen werden
- auch Ablösung von bestehenden teureren Darlehen möglich – dadurch eventuell gleiche Rate wie bisher
- auch Finanzierung größerer Um- und Anbauvorhaben

- Energieeinsparung durch eine neue Heizung, Solaranlage, Photovoltaik, Dämmung etc.
- Aufwertung des Eigentums
- Modernisierungsmaßnahmen, die aufgrund von Kapitalmangel zurückgestellt wurden, können nun umgesetzt werden!
- Ihre Kunden sparen Zeit, Geld und Nerven, da alles aus einer Hand!

Informieren Sie sich: Fristende für die neuen Energiestandards naht!

Eigentümer, die ihren Altbau nach dem 1.2.2002 übernommen haben, müssen ihr Haus nach der Energieeinsparverordnung von 2009 für Altbauten nachrüsten. Auch immer mehr alte Heizungen müssen erneuert werden – bis Ende des Jahres alle, die vor dem 1.10.78 eingebaut wurden. Viele Eigentümer sind bisher trotz einer eventuellen Einsparung von Heizkosten vor dem hohen finanziellen Aufwand zurückgeschreckt. Durch unsere Sofortfinanzierung können wir gemeinsam Ihren Kunden weiterhelfen.

Wir werden für Sie im Oktober Seminare zu diesem Thema in Ihrer Kreishandwerkerschaft durchführen. Lassen Sie sich überraschen!

Straßenverkehr

Mit passendem Versicherungsschutz auf der sicheren Seite

Der Straßenverkehr ist ein gefährliches Pflaster, auf dem bereits kleine Unachtsamkeiten schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen können. Häufig gesellt sich zu den direkten Folgen eines Verkehrsunfalls auch noch ein kostspieliges juristisches Nachspiel. Daher sollte jeder Verkehrsteilnehmer über eine leistungsstarke Kfz-Versicherung sowie einen umfassenden Verkehrs-Rechtsschutz verfügen.

So hat die SIGNAL IDUNA Gruppe, Dortmund/Hamburg, einen mit zahlreichen Leistungserweiterungen versehenen Pkw-Tarif speziell für das Handwerk im Programm. Mit diesem erhalten Innungsmitglieder einen maßgeschneiderten Versicherungsschutz zu einem attraktiven Beitrag. „Im Interesse einer transparenten und vereinfachten Tarifierung verzichten wir hier darauf, Risikomerkmale wie beispielsweise Fahrzeugalter, Garagenbesitz oder die jährliche Fahrleistung einzeln zu berücksichtigen“, erläutert Uwe Fleck, Filialdirektor der SIGNAL IDUNA in Koblenz.

Der Tarif hält auch für Familienangehörige und Mitarbeiter besonders günstige Angebote mit einem umfangreichen Leistungsspektrum bereit.

Neben diesem Leistungspaket steht dem Versicherungsnehmer im Schadenfall der kostenlose SIGNAL IDUNA-Service zur Verfügung – rund um die Uhr.

Entscheidet sich der Kunde zudem für die sog. „Vorteilskasko“, spart er nicht nur 15 % Beitrag für seine Kaskoversicherung. Zusätzlich übernimmt SIGNAL IDUNA für ihn das gesamte Schadensmanagement – vom Abholen des beschädigten Wagens durch die Partnerwerkstatt bis zum Wiederbringen nach erfolgter Reparatur. Die Abrechnung erfolgt direkt über die SIGNAL IDUNA.

Umfassender Verkehrs-Rechtsschutz

Häufig kommt es nach Verkehrsunfällen zu Meinungsverschiedenheiten, die gerichtlich

geklärt werden müssen. Mit dem Verkehrs-Rechtsschutz der ALLRECHT steht dem Verkehrsteilnehmer ein starker Partner zur Seite.

Doch sind es nicht nur Verkehrsunfälle, die in den „Zuständigkeitsbereich“ des Verkehrs-Rechtsschutzes fallen. Genauso springt die ALLRECHT zur Seite, wenn es Unstimmigkeiten gibt beim Kauf oder der Reparatur eines Kraftfahrzeugs. Der Rechtsschutz greift auch beim Streit mit Verwaltungsbehörden und -gerichten oder wenn es vor dem Finanzgericht um die Kfz-Steuer geht.

Mitversichert sind im übrigen Ehe- oder Lebenspartner sowie eventuell im Haushalt lebende Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers.

Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die unverheirateten und nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, soweit sie noch keinen dauerhaften Beruf ausüben.



Nix für Faultiere!

Ernährung
Fitness
Rückengesundheit
Entspannung
Junge Familie



Das AOK-Kursprogramm für 2. Halbjahr 2011

Jetzt bei allen **AOK-Geschäftsstellen**
und online unter **www.aok-gesundheitskurse.de**
Kurshotline bzw. **01802 00134000***

*6 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz; max. 42 Cent/Minute aus Mobilfunknetzen

DIN EN 1090 macht die Zertifizierung aller Metallbaubetriebe erforderlich

Braucht jeder Treppenhandlauf bald ein CE-Kennzeichen? Wenn es nach der neuen DIN EN 1090-1 geht, die Ende des Jahres im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht werden soll, lautet die Antwort: Ja! Spätestens 2013 müssen alle Metallbauer zertifiziert sein, die im bauaufsichtlichen Bereich arbeiten. Produkte ohne CE-Kennzeichen können dann von Auftraggebern als mangelhaft angesehen werden. Unternehmen, die bisher nach der Herstellerqualifikation Klasse A gearbeitet haben, müssen ihre werkseigene Produktionskontrolle zertifizieren lassen und sich auf erhebliche Herausforderungen einstellen. Auch wer heute schon nach der DIN 18800-7 arbeitet, muss damit rechnen, dass die über 200 Seiten umfassende neue DIN EN 1090-2 in Bezug auf Prozessplanung, -steuerung und -dokumentation

erweiterte Anforderungen stellt.

Seit 1988 wird an der DIN EN 1090 gearbeitet. 1996 waren die ersten 6 Teile fertig und 1998 wurde die Vornorm DIN V ENV 1090-1 veröffentlicht. Dass die abschließenden Beratungen so lange dauerten, ist angesichts der Folgen dieser Norm nicht verwunderlich. Immer wieder gab es Änderungswünsche und Versuche, die Norm zu stoppen. Zumal viele europäische Nachbarländer keineswegs über die flächendeckenden Qualifizierungsangebote verfügen, die in Zukunft benötigt werden, um alle Metallbaubetriebe zu befähigen, nach der neuen Norm zu arbeiten. Die Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald führte daher zu dieser Thematik ein Seminar durch. Hierzu konnte Obermeister Sebastian Hoppen zahlreiche Mitglieder der Innung begrüßen.

Seminarleiter Dipl.-Ing. Frank Kania vom Bundesverband Metall, Essen, der die Einführung der Norm schon lange begleitet, riet nicht nur allen Unternehmen, sich mit der Norm rechtzeitig zu beschäftigen, er informierte auch über die damit verbundene Umstellung.

Auch am Entwurf der DVS Richtlinie 1711, die ausführt, was eine Überwachung der werkeigenen Produktionskontrolle ausmacht und wie sie zertifiziert und überprüft wird, haben die Experten des Bundesverbandes Metall mitgearbeitet. Dank der stetigen aktiven Mitarbeit des Bundesverbandes Metall ist die umfangreiche Norm nicht nur verständlich und handhabbar, sondern konnten die Anliegen der Innungsmitglieder so in die Umsetzung Eingang finden.

Fleischer-Innung RWW unterstützt Spendenaktion für krebserkrankte Kinder



Im Rahmen der Vor-Tour 2011 der „Tour der Hoffnung“, überreichte die Fleischer-Innung Rhein-Westerwald in Anwesenheit vieler prominenter Teilnehmer in Montabaur eine Spende in Höhe von 500,00 €.

Neben Kurt Krautscheid, dem Vors. Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, übergaben die Vorstandsmitglieder der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald Thomas Christian, Heinz-Werner Schäfer sowie Klaus-Peter Fries (der aktiv an der Vor-Tour teilnahm) den Spendenscheck an den früheren Weltmeister Eberhard Gienger. Organisationsleiter Jürgen Grünwald freute sich über den herzlichen Empfang in der Kreisstadt und bedankte sich, ebenso wie Schirmherrin Petra Behle, für die Unterstützung im Dienste der guten Sache.

Bei dem Spendenbetrag handelte es sich um den Reinerlös, den die Innung im Frühjahr dieses Jahres beim „Festival der Curry-Wurst“ in Neuwied erzielte.

Maler und Lackierer erhielten ihre Gesellenbriefe

Hans Peter Vierschilling, Obermeister der Maler- u. Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen und zugleich Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, begrüßte die erfolgreichen Junghandwerker(innen) des diesjährigen Prüfungsjahrgangs und gratulierte zum Erreichen des Berufszieles.

Er wünschte den Junghandwerkern viel Erfolg für die berufliche Zukunft.

Vierschilling dankte den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre geleistete Arbeit. Der Prüfungsvorsitzende Marcus Jung schloss sich den Glückwünschen an und überreichte dann zusammen mit dem Obermeister und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Gesellenbriefe an die 16 erfolgreichen Junghandwerker/innen des Jahres 2011.





Wissen
– Können –
Leidenschaft



Keine Chance den Spritfressern

Spritsparen ist gar nicht so schwierig. Wer früh genug hoch schaltet oder Ballast aus dem Kofferraum packt, schont den Geldbeutel und gleichzeitig die Umwelt. Denn: Jeder Liter Diesel produziert rund 2,7 kg CO₂, bei einem Liter Benzin rund 2,4 kg CO₂. Mit einer optimalen Fahrweise, regelmäßiger Wartung und der richtigen Ausstattung des Fahrzeuges können Autofahrer Kraftstoff sparen und den CO₂-Ausstoß reduzieren. Wie „clever fahren“ funktioniert, erklärt ein Sprecher der Kfz-Innung.

Eine Voraussetzung ist dabei ein technisch einwandfreies Auto. Um mögliche Spritfresser aufzuspüren, lohnt sich eine regelmäßige Wartung im Kfz-Meisterbetrieb. Alte Zündkerzen verursachen vermehrt Zündaussetzer - und der Kraftstoffverbrauch steigt. Verstopfte Luftfilter, fehlerhafte Elektrik und falsche Motoreinstellungen leeren den Tank schneller. Verschmutzte Ölfilter und altes Öl können den Motor beschädigen. Der Innungssprecher empfiehlt, wenn möglich, Leichtlauföle einzusetzen. Das reduziert den Rollwiderstand im Motor und spart so Benzin. Leichtlauföle sind speziell entwickelte synthetische Öle, die über Reibungsverringerung den Spritverbrauch um vier Prozent senken können. Kraftstoff wird auch gespart, wenn der Reifendruck um 0,2 bar erhöht wird.

Wer vorausschauend fährt und frühzeitig hoch schaltet, kann rund 10 % des Kraftstoffverbrauchs einsparen. Der Expertentipp: Die Gänge nicht voll ausfahren, sondern zwischen 2 000 bis 2 500 Umdrehungen in den nächsten

Gang schalten. Bei Dieselmotoren ist das sogar noch eher. Das heißt: Ab 30 km/h in den dritten Gang, bei 40 km/h in den Vierten und bei 50 km/h in den Fünften.

Temposchwankungen „fressen“ Benzin, deshalb möglichst im Straßenverkehr „schwimmen“. Mit dem nötigen Abstand zum Vordermann fallen unnötige Beschleunigungs- und Bremsvorgänge weg. Deshalb gilt: Beim Heranfahren an rote Ampeln oder geschlossene Bahnschranken kann der Fuß frühzeitig vom Gas. Bei Stop-and-Go erst sanft beschleunigen und dann das Fahrzeug ausrollen lassen. Steht das Automobil erst einmal, lohnt es sich bei modernen Motoren schon ab zehn Sekunden, den Motor auszuschalten.

Ein gut gefüllter Kofferraum sollte lieber ausgeräumt werden, denn schon 100 Kilogramm weniger Gewicht bedeuten rund 0,3 Liter weniger Verbrauch auf 100 Kilometer. Reisende, die am Traumziel angekommen sind, sollten daran denken, ihre Dachgepäckträger und Boxen gleich wieder abzubauen. Auch ungenutzte Träger bedeuten Luftwiderstand und damit ein Mehr an Benzin. Zudem sollten Klimaanlage oder Zusatzscheinwerfer nur eingeschaltet sein, wenn sie wirklich nötig sind.

Übrigens: Vor der großen Ferienreise bieten Kfz-Meisterbetriebe einen Urlaubs-Check an. Wer sein Fahrzeug beim Fachmann vorstellen möchte, sollte rechtzeitig einen Termin vereinbaren.

Ampelmänner feiern runden Geburtstag

Er schreitet keck voran, den Hut in den Nacken geschoben: „Das grüne Ampelmännchen.“ Nur für kurze Zeit ist er auf der Ampel zu sehen. Dann macht er seinem Kollegen Platz, der die Arme zu einem „Halt“ ausbreitet.

Am 13. August 2011 wurden der grüne und der rote Ampelmann 50 Jahre alt. Damals stellte der Verkehrspsychologe Karl Pegau dem DDR-Verkehrsministerium seine Entwürfe vor. Bis dahin waren nur verkleinerte Verkehrsampeln im Einsatz, deren Licht in der Sonne oft nicht gut zu erkennen war. Sein Ziel: Die wachsenden Unfallgefahren verringern. Es war die Geburtstunde der modernen Fußgängerampel.

Das Duo nahm allerdings erst im Jahr 1969 seinen Dienst auf. Damals ging die erste Fußgängerampel in Berlin Unter den Linden/Friedrichstraße mit den neuen Piktogrammen in Betrieb. Nach der Wende verhinderten Proteste, dass das Ost-Ampelmännchen verschwand. Heute sind sowohl eine schlanke als auch eine „kompakte“ Figur laut der Richtlinien der Signal-Anlagen erlaubt. Im sächsischen Dresden und Zwickau tauchen an manchen Kreuzungen sogar Ampelfrauen auf. Übrigens: Auch in anderen Ländern lenken Ampelmännchen den Verkehr. Dabei sehen sie überall anders aus – in Belgien schreitet ein Paar daher, in Spanien und der Türkei eilt ein Mann im Laufschrift über den Ampelschirm.

„Lebensretter“ stets an Bord



Nach einem Autounfall zählt jede Sekunde. Die Rettungskräfte müssen wissen: Wo setzt man optimal Rettungsscheren und Spreizer an, um schnell und sicher die Insassen zu bergen? Diese Information bündelt jetzt die Rettungskarte, entwickelt vom ADAC mit den Verbänden der Automobilhersteller. „Die Rettungskarte gehört in jedes Auto“, erklärt der Obermeister der hiesigen Kfz-Innung. Denn so erfahren die Helfer am Einsatzort auf einen Blick alle wichtigen Details - neben Modell, Baureihe und Baujahr auch die Karosserieverstärkungen, die Lage der Airbags und der Batterie sowie die Ansatzpunkte für die Schneidwerkzeuge. Auch für Hybrid- und Elektrofahrzeuge sind die Karten unentbehrlich.

Die Rettungskarte findet ihren Platz hinter der Sonnenblende auf der Fahrerseite. Ein Aufkleber auf der Windschutzscheibe weist zusätzlich auf die Karte hin. Den „Lebensretter“ in DIN A4-Format sowie weitere Informationen erhalten Autofahrer im Kfz-Meisterbetrieb.



PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

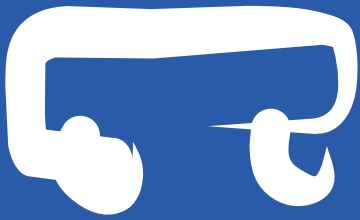
Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0





5. NUTZFAHRZEUG

Eine Ausstellung der
Limburger Autohäuser

SALON

16. OKTOBER

LIMBURG INNENSTADT - 10-17 UHR

In **Limburgs Innenstadt** haben Sie an diesem Tag die einmalige Möglichkeit die **aktuellen Nutzfahrzeuge** der führenden Hersteller **direkt zu vergleichen**.

Zusätzlich laden Sie die Limburger Geschäfte von **13 bis 18 Uhr** zu einem **Einkaufsbummel** ein.

Die nachfolgenden Firmen freuen sich auf Ihren Besuch:

Autohaus Schäfer GmbH
Tel. 0 64 31 - 93 68 - 0
Dieselstr. 4
65549 Limburg
www.schaefer-autohaus.de

Autohaus Gresser
Tel. 0 64 31 - 91 18 - 0
Offheimer Weg 17
65549 Limburg
www.autohaus-gresser.de

Schäfer Autowelt Limburg GmbH
Tel. 0 64 31 - 52 94 - 0
An der Meil 6
65555 Limburg-Offheim
www.schaefer-automobile.de

KBM Motorfahrzeuge GmbH & Co.
Tel. 0 64 31 - 50 06 - 0
Limburger Straße 62
65555 Limburg-Offheim
www.kbm.de

Auto Kaiser GmbH
Tel. 0 64 31 - 95 30 - 0
Limburger Straße 51 - 53
65604 Elz
www.auto-kaiser-elz.de

Autohaus Limburg GmbH
Tel. 0 64 31 - 95 35 - 0
Offheimer Weg 66
65549 Limburg
www.autohaus-limburg.de

Thomas Nutzfahrzeuge GmbH
Tel. 0 64 31 - 93 48 0
Im Elbboden 3
65549 Limburg
www.nfz-thomas.de

Volkswagen Zentrum Limburg
Tel. 0 64 31 - 29 000
Dieser Str. 120
65549 Limburg
www.autobach.de

MAN Nutzfahrzeuge Vertrieb GmbH
Tel. 0 64 31 - 97 88 - 0
Höhenstraße 6
65549 Limburg
www.man.de

Autohaus Staffel GmbH
Tel. 0 64 31 - 91 55 - 0
Elzer Straße 5
65556 Limburg-Staffel
www.renault-staffel.de

JR-Beschriftung
Tel. 0 64 82 - 91 700
Steedener Hauptstraße 3
65594 Runkel-Steeden
www.jr-beschriftung.de

Verkaufsoffener Sonntag
CityRing Limburg
250 Geschäfte in Limburgs City 13 bis 18 Uhr

Alter vor Unterhalt



Der Arbeitgeber muß bei betriebsbedingten Kündigungen eine Auswahl treffen. Hierbei werden die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Alter, Unterhaltspflichten oder eine Behinderung normalerweise gleichrangig behandelt. Nach Ansicht des Landesarbeitsgericht (LAG) Köln muss das Lebensalter aber höher bewertet werden als Unterhaltspflichten, wenn ein Arbeitnehmer altersbedingt sehr schlechte Aussichten auf einen neuen Job hat. Im vorliegenden Fall waren der Kläger und sein Kollege gleich lang bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt. Beide waren verheiratet und in der Führungsebene tätig. Während der Kläger 53 Jahre alt war, war sein Kollege zwar erst 35 Jahre alt, er hatte aber zwei Kinder. Das Unternehmen kündigte dem 53-Jährigen betriebsbedingt aufgrund verschiedener Umstrukturierungsmaßnahmen.

Fehlerhafte Sozialauswahl: Kündigung ist unwirksam

Aufgrund einer fehlerhaften Sozialauswahl, erklärte das LAG Köln die Kündigung für unwirksam.

Das Unternehmen habe seinen sogenannten Wertungsspielraum überschritten, indem es die Unterhaltspflichten des Kollegen als höherwertig gegenüber dem Lebensalter einstufte.

Der Arbeitgeber muss die vier Kriterien des Paragraphen 1 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes jeweils „ausreichend“ berücksichtigen.

Hierbei handelt es sich:

1. Dauer der Betriebszugehörigkeit
2. Lebensalter
3. Unterhaltspflichten
4. Schwerbehinderung

Innerhalb dieses Rahmens steht dem Arbeitgeber ein Wertungsspielraum zu, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet. Die Auswahlentscheidung muss also vertretbar sein,

Denkbar schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt mit 53

Die Kölner Richter vertraten die Ansicht, dass das Unternehmen dem hohen Lebensalter des Klägers den Vorrang hätte einräumen müssen. Die Unterhaltspflichten könnten die gravierenden Unterschiede beim Lebensalter nicht aufwiegen, entschied das LAG. Der Kläger läge

mit seinen 53 Jahren hinsichtlich der Chancen und Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt im schlechtestmöglichen Bereich. Das Alter des Kollegen, mit 35 Jahren, sei dagegen geradezu optimal, was die Chancen auf dem Arbeitsmarkt anbelangt. Die Unterhaltspflichten müssten vor diesem Hintergrund zurücktreten. Es sei davon auszugehen, dass der jüngere Kollege innerhalb der Kündigungsfrist eine neue Beschäftigung gefunden hätte, sodass seine Unterhaltspflichten von der Kündigung nicht beeinträchtigt worden wären. *LAG Köln, Urteil vom 18.02.2011, Az. 4 Sa 1122/10*



Defizite ausbügeln – mit abH

Im Betrieb macht der Azubi seinem Chef und den Kollegen Freude:

Er ist fleißig, zuverlässig und seine praktischen Fähigkeiten verbessern sich von Tag zu Tag. In der Berufsschule sieht es leider anders aus: Dort quält er sich mit Mathematik, und auch in anderen Fächern sind die Noten nicht gerade brillant.

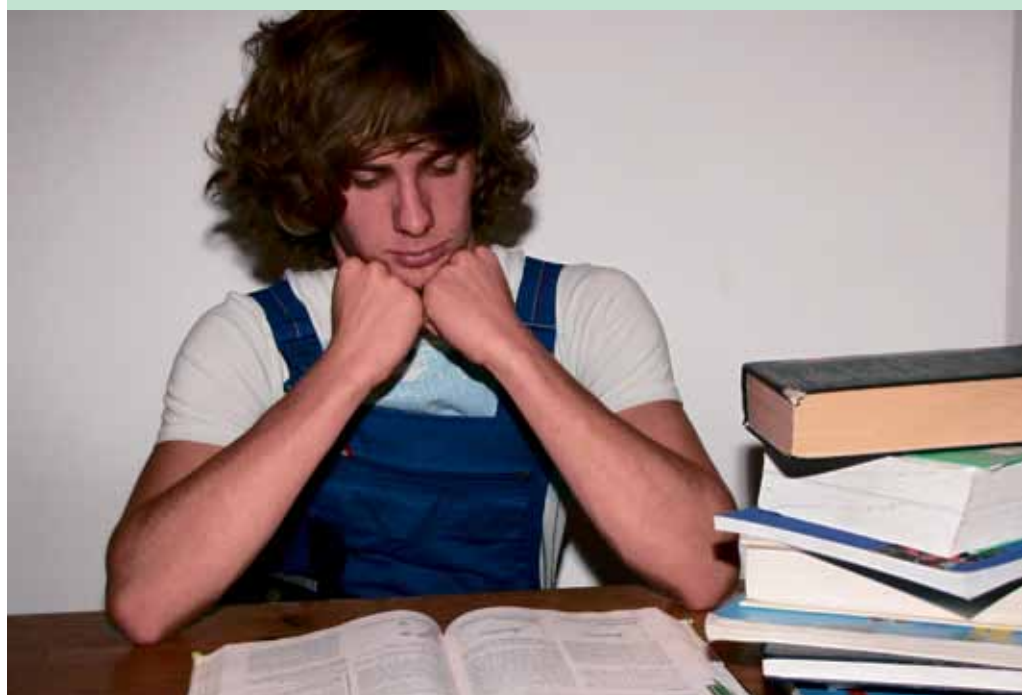
Was tun? Der Vorschlag der Arbeitsagentur Montabaur lautet: abH nutzen! Das Kürzel steht für ausbildungsbegleitende Hilfen. Sie bringen Azubis „auf Kurs“ und können eine Verzögerung oder gar den Abbruch der Lehre vermeiden.

Und das ist ein Vorteil für beide Seiten: Junge Leute sichern sich eine Qualifikation – das A&O für ein solides Berufsleben. Und die ausbildenden Betriebe halten ihre selbst

herangezogenen Mitarbeiter und damit wertvolles Kapital für die Zukunft.

Wie funktionieren abH?

Ausbildungsbegleitende Hilfen sind gratis für alle Beteiligten. Die Arbeitsagentur trägt alle Kosten. Sie finanziert den Förderunterricht, um schulische, fachliche und auch soziale Probleme bei Azubis zu lösen. Das können Schwierigkeiten im Fachunterricht sein, mangelnde Deutschkenntnisse oder die Angst vor der nächsten Prüfung, die das Lernen blockiert. Fachlehrer und Sozialpädagogen betreuen die Jugendlichen. In einem Aufnahmegespräch wird ein individueller Förderplan erstellt. Der Unterricht – in Kleingruppen, wenn nötig auch einzeln – umfasst drei bis acht Wochenstunden und findet bei einem Bildungsträger in Wohnortnähe statt.



Informationen über abH gibt es unter den Service-Nummern 01801 66 44 66* (Arbeitgeber) oder 01801 555 111* (Arbeitnehmer). *3,9 ct/min aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min



Sparkassen-Finanzgruppe

Der perfekte Partner für Ihren Erfolg.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.



Sparkasse
Neuwied



Kreissparkasse
Westerwald



Kreissparkasse
Altenkirchen

Managen Sie Ihre Finanzen clever mit dem Sparkassen-Finanzkonzept. Als einer der größten Mittelstandsfinanzpartner bieten wir unseren Kunden kompetente und umfassende Beratung. Von Finanzierungslösungen über Risikomanagement bis hin zur Nachfolgeregelung: Wir finden für jedes Anliegen die maßgeschneiderte Lösung. Testen Sie uns jetzt! Mehr Infos bei Ihrem Sparkassenberater oder auf www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**

Hiermit melde ich nachfolgende Personen verbindlich an:

Nachwuchs sichern

Mittwoch, 28. September 2011, 14.00 bis 18.00 Uhr, Hotel Glockenspitze, Altenkirchen

Durch Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz über das Kompetenzzentrum „Zukunftsfähige Arbeit“ und der Zusammenarbeit mit der WFG des Kreises Altenkirchen und der IHK Koblenz, Geschäftsstelle Altenkirchen, können wir dieses Seminar kostenlos anbieten. Name(n) des/der Teilnehmer(s):

1. _____ 2. _____

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Mittwoch, 16. November 2011, 17.00 – 19.00 Uhr Geschäftsstelle KHS RWW, Montabaur

Die Teilnahme für Innungsmitglieder ist kostenlos. Die Teilnahmegebühr für Nichtmitglieder beträgt 29,-- € zzgl. MwSt. Name(n) des/der Teilnehmer(s):

1. _____ 2. _____

Preise durchsetzen - Donnerstag, 24. November 2011, 14.00 – 18.00 Uhr, Stadthalle Ransbach-Baumbach

Die Teilnehmergebühr beträgt 119,-- €/Person zzgl. MwSt, für jeden weiteren Mitarbeiter aus einem Betrieb 89,-- € zzgl. MwSt. Mitglieder der Innung und deren Mitarbeiter erhalten einen Nachlass von jeweils 40,-- € pro Teilnehmer. Name(n) des/der Teilnehmer(s):

1. _____ 2. _____

Das schwierige Kundengespräch - Mittwoch, 30. November 2011, 14.00 – 18.00 Uhr, Stadthalle Ransbach-Baumbach

Die Teilnehmergebühr beträgt 65,-- €. Für Mitglieder der Innung und deren Mitarbeiter beträgt die Teilnehmergebühr dank Unterstützung der IKK-Südwest nur 20,-- € zzgl. MwSt. Name(n) des/der Teilnehmer(s):

1. _____ 2. _____

Business Knigge Kompakt - Dienstag, 29. November 2011, 14.00 – 18.00 Uhr, Stadthalle Ransbach-Baumbach

Die Teilnehmergebühr beträgt jeweils 119,-- €/Person zzgl. MwSt. Mitglieder der Innung erhalten einen Nachlass von 50,-- € pro Teilnehmer. Die Teilnehmergebühr beträgt damit 69,-- € für Mitglieder und deren Mitarbeiter. Name(n) des/der Teilnehmer(s):

1. _____ 2. _____

oder

Donnerstag, 1. Dezember 2011, 14.00 – 18.00 Uhr, Stadthalle Ransbach-Baumbach

Die Teilnehmergebühr beträgt jeweils 119,-- €/Person zzgl. MwSt. Mitglieder der Innung erhalten einen Nachlass von 50,-- € pro Teilnehmer. Die Teilnehmergebühr beträgt damit 69,-- € für Mitglieder und deren Mitarbeiter. Name(n) des/der Teilnehmer(s):

1. _____ 2. _____

Mahnaktivitäten - Mittwoch, 7. Dezember 2011, 14.00 – 18.00 Uhr, Stadthalle Ransbach-Baumbach

Erster Teilnehmer 79,-- € je weiterer Teilnehmer aus einem Betrieb 49,-- € zzgl. MwSt. inkl. Tagungsunterlagen und Tagungsgetränke. Name(n) des/der Teilnehmer(s):

1. _____ 2. _____

Alles was Bau (Recht) ist - Mittwoch, 18. Januar 2012, 14.00 – 18.00 Uhr, Stadthalle Ransbach-Baumbach

Die Teilnehmergebühr beträgt jeweils 118,-- €/Person zzgl. MwSt. Mitglieder der Innung erhalten einen Nachlass von 50,-- € pro Teilnehmer. Die Teilnehmergebühr beträgt damit 68,-- € für Mitglieder und deren Mitarbeiter. Name(n) des/der Teilnehmer(s):

1. _____ 2. _____

Rechnungsstellung erfolgt über die Rhein-Westerwald eG, die auch Vertragspartner ist. Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzl. MwSt.

Absender:

Firma: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Der **E-CHECK**
Sicherheit vom
Elektromeister



Überprüft nach VDE
E-CHECK
Nur bei Prüfung
Kompetenzfachkraft

Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage

Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald
www.handwerk-rnw.de



Freisprechungsfeier Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Im Dorfgemeinschaftshaus Siershahn fand in diesem Jahr die Freisprechungsfeier der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald statt. Obermeister Hubert Quirnbach begrüßte die frisch gebackenen Gesellen und Gesellinnen und fand anerkennende Worte für die geleistete Arbeit während der Prüfung. Er machte deutlich, dass es im Bäckerhandwerk gute und sichere Arbeitsplätze gibt und bei entsprechender Weiterbildung auch der Weg in die Selbständigkeit offen ist. Auch im Zeitalter der Supermärkte sei das Bäckerhandwerk aufgrund seiner Vielfalt und handwerkli-

chen Qualität nach wie vor überlebensfähig. Quirnbach bedankte sich gleichzeitig für die ehrenamtliche Arbeit der Prüfungsausschüsse, bei den Schulen, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertretern.

Nach den Grußworten von Ortsbürgermeister Alwin Scherz und der Vertreterin der Berufsschulen, Frau Marion Pfeiffer, erfolgte dann die Ausgabe der Gesellenbriefe. Prüfungsbesten von Winter- und Sommerprüfung wurde Herr Tobias Euerl, Dickendorf. Den Prüflingen und den Ausbildungsbetrieben herzlichen Glückwunsch.



Wir begrüßen unsere neuen Innungsmitglieder:

Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Martin Hahn Bedachungen, Sessenbach

Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Andreas Remy, Maler- und Lackierermeister,
Mogendorf

Kraftfahrzeug-Innung Rhein-Westerwald

Jutta Henn, Kfz.-Technik, Neuwied

Autohaus Walter Kindler GmbH & Co. KG,
Görgeshausen

Opala Autoservice, H. J. Opala e. K., Neuwied

ASK Auto UG (haftungsbeschränkt), Altenkirchen

Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Michael Hundt, Metallbauermeister, Scheuerfeld
EMS Objekttechnik GmbH, Metallbau, Weitefeld

MAW Maschinen- und Apparatebau Westerwald
GmbH & Co. KG, Willroth

Schornsteinfeger-Innung Montabaur

Robert Maxeiner,
Bezirksschornsteinfegermeister, Lahnstein

Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Koch Metalltechnik GmbH, Wirges

Manuel Sindermann, Heizung-Sanitär,
Straßenhaus

Tischler-Innung des Kreises Neuwied

R & H Bauelemente und Handels GmbH,
Baufertigteilmontage, Neuwied

Anita Hertling, Tischlermeisterin, Waldbreitbach

Josef Düren Tischlerei GmbH & Co. KG,
Rheinbrohl

Tischler-Innung Westerwaldkreis

Alexander Dupp, Tischlermeister, Girod

Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Sandra Schneider, Friseurmeisterin, Montabaur

Petra Rothe, Friseurmeisterin, Wissen

Nicole Dinges, Friseurmeisterin, Dierdorf

Gerd-Rüdiger Weiß, Friseurmeister, Friedewald

Steinmetz-Innung Westerwaldkreis

Andreas Gerlich, Steinmetz- und Steinbildhauermeister, Ransbach-Baumbach

Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Oliver Marx, Elektrotechnikermeister, Siershahn

Herzlich willkommen in einem starken Verbund!

Klein aber fein

Die Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald ist mit 7 Mitgliedsbetrieben die kleinste Innung im Bereich der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. „Klein aber fein,“ sagt Obermeisterin Hiltrud Enkelmann. „Wir halten zusammen, auch wenn wir nur ein kleiner „Haufen“ sind. Prozentual haben wir immer die beste Beteiligung bei unseren Innungsveranstaltungen.“ So auch bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung, die im Vita-Balance-Hotel in Waldbreitbach stattfand. Nach dem Geschäftsbericht und den Modeberichten sowie der Abhandlung von Jahresrechnung und Haushaltsplan war die Ausbildung das Hauptthema der Mitgliederversammlung.

Nach Ansicht der Mitglieder ist es überaus wichtig, dass gerade in Handwerksberufen, in denen die Betriebszahlen stark nachlassen, die Ausbildung hoch gehalten wird. So will man künftig für alle Ausbildungsbetriebe (auch die Nichtmitglieder) Fachabende einrichten, in denen die Ausbildung gemeinsam mit Ausbilder und Lehrlingen besprochen wird. „Auch wenn die Betriebszahlen rückläufig

sind,“ so Obermeisterin Enkelmann, „gibt es dennoch immer wieder genügend junge Leute, die das Schneiderhandwerk als Grundlage für ihren weiteren beruflichen Werdegang erlernen möchten. Und diese jungen Leute sollen eine gute Ausbildung erfahren und optimal

auf die Gesellenprüfung vorbereitet werden.“ Ein weiterer Schwerpunkt der Innungsarbeit wird die Mitgliedergewinnung sein, denn Gemeinsamkeit macht stark und kann auch kleinen Innungen helfen, die eigenen Interessen durchzusetzen.



Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald ehrt Gesellinnen und Gesellen

70 junge Damen und 5 junge Herren konnten sich über den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildungszeit freuen. Im Kreise ihrer Ausbilder, Lehrer, Eltern sowie Vertretern der Innung und Kreishandwerkerschaft nahmen sie freudig auf der Empore des „Sirius“ in Ransbach-Baumbach ihre Gesellenbriefe entgegen. Auch der Landrat des Westerwaldkreises, Achim Schwickert und der Bürgermeister von Ransbach-Baumbach, Michael Merz, gratulierten den Junghandwerkerinnen und

Junghandwerkern zu ihrem erfolgreichen Abschluss.

„Positive Signale sind die besten Impulse, um aufzubauen und zu motivieren“, so Sandra Büttner-Velten, Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses in ihrer Begrüßungsansprache. „Sie haben ein positives Signal gesetzt. Sie haben die Gesellenprüfung bestanden und damit bewiesen, dass die handwerkliche Berufsausbildung eine wichtige Säule in der dualen Ausbildung unseres Landes ist,“ so

Büttner-Velten weiter.

Der Dank der GPA-Vorsitzenden ging auch an die Ausbilder und Eltern, die während der Ausbildungszeit wichtige Wegbegleiter der Junghandwerkerinnen und -handwerker waren. Büttner-Velten dankte ebenfalls ihren Kolleginnen und Kollegen aus dem Gesellenprüfungsausschuss.

Prüfungsbeste der Innung: Irina Ott, Ausbildungsbetrieb Jeanette Kremers, Siershahn.



Änderungskündigung

Bei der Änderungskündigung handelt es sich um eine Sonderform der ordentlichen Kündigung. Besonders vor Ausspruch einer ordentlichen Kündigung aus betriebsbedingten Gründen ist im Regelfall zu prüfen, ob nicht eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu anderen (meist schlechteren) Bedingungen – *geringerer Verdienst, Montagetätigkeit, andere Arbeitszeiten, neuer Arbeitsplatz usw.* – in Frage kommt. Die Entscheidung darüber, ob zu den geänderten Bedingungen ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird, orientiert sich an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.

Da ein wirksam zustandegekommener Arbeitsvertrag nicht einseitig abänderbar ist, scheidet die Möglichkeit einer Teilkündigung einzelner Arbeitsbedingungen aus. Die Änderungskündigung ist deshalb die einzige Möglichkeit des Arbeitgebers, geänderte Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Die Änderungskündigung besteht aus:

- a) einer Kündigungsmittelung, die das Arbeitsvertragsverhältnis ordentlich und fristgerecht beendet, und
- b) dem Angebot, das Arbeitsverhältnis zu neuen Bedingungen fortzusetzen.

Das Änderungsangebot muss vollständig und eindeutig sein. Der/Die Arbeitnehmer/in muss das Angebot ohne Einschränkung mit „Ja“ oder „Nein“ annehmen oder ablehnen können.

Bitte beachten: Auch beim Ausspruch einer Änderungskündigung sind die allgemeinen Kündigungsschutzbestimmungen zu beachten. Dies bedeutet:

- a) Änderungskündigungen nur schriftlich;
- b) Es sind keine Teilkündigungen möglich;
- c) Der Betriebsrat ist - falls vorhanden – zu beteiligen;
- d) Die Kündigungsverbote für bestimmte Personengruppen sind zu beachten;
- e) Außerhalb des Kleinbetriebes ist die soziale Auswahl zu beachten;
- f) Die Kündigungsfrist ist einzuhalten.

Über eine Änderungskündigung die Vergütung herabsetzen, ist nicht so einfach möglich. Es ist erforderlich, dass dem Unternehmen – nicht nur kurzzeitig - ganz erhebliche Nachteile drohen, bevor zum Instrument der Änderungskündigung gegriffen werden kann. Sind die befürchteten Nachteile nicht von Dauer, so müssen auch die Arbeitnehmer keine Einkommensverluste auf Dauer hinnehmen (LAG Mainz 29.04.07 – 2 Sa 867/06).

Folgen der Änderungskündigung

Entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer der Änderungskündigung zustimmt, sie ablehnt oder unter Vorbehalt annimmt.

Zustimmung

Der Arbeitnehmer nimmt das ihm unterbreitete Angebot ohne Vorbehalte an. Das Arbeitsverhältnis besteht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu den alten Bedingungen fort. Danach erfolgt eine Weiterbeschäftigung zu den geänderten Konditionen.

Ablehnung

Lehnt der Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den neuen Bedingungen ab, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Dem Arbeitnehmer steht die Möglichkeit offen (allerdings nur, wenn der Betrieb mehr als 10 Beschäftigte hat und das Kündigungsschutzgesetz gilt), durch Klage vor dem Arbeitsgericht die Änderungskündigung auf ihre soziale Rechtfertigung überprüfen zu lassen. Für die Klageerhebung gilt die 3-Wochen-Frist nach Zugang der Kündigung gem. § 4 KSchG.

Welche Folgen hat die Entscheidung des Arbeitsgerichts?

Ist die Klage begründet und wird ihr stattgegeben, wird das Arbeitsverhältnis zu den alten Bedingungen fortgesetzt. Wird die Klage als unbegründet abgewiesen, so endet das Arbeitsverhältnis mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

Annahme unter Vorbehalt

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitgeberangebot, zu geänderten Bedingungen weiterzuarbeiten, unter dem Vorbehalt annehmen, dass die Änderungskündigung sozial gerechtfertigt ist.

Der Vorteil dieser Entscheidungsmöglichkeit liegt für den Arbeitnehmer darin, dass er für den Fall der Ablehnung der Klage durch das Arbeitsgericht nicht den Verlust seines Arbeitsplatzes riskiert. Für die Klageerhebung gilt auch hier die 3-Wochen-Frist nach Zugang der Kündigung gem. § 4 KSchG.

Welche Folgen hat die Entscheidung des Arbeitsgerichts?

Ist die Klage wegen Nichtbeachtung der sozialen Auswahl begründet und wird ihr stattgegeben, besteht das Arbeitsverhältnis zu den alten Bedingungen fort. Der Arbeitgeber hat dann, z.B. bei vorgenommenen Lohnkürzungen, entsprechende Nachzahlungen zu leisten oder die alten Arbeitsbedingungen wiederherzustellen.

Unterliegt der Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht, wird also die Klage abgewiesen, besteht das Arbeitsverhältnis zu den neuen, geänderten Bedingungen fort. Der Vorbehalt entfällt damit.

Mitwirkung des Betriebsrates

Auch vor Ausspruch einer Änderungskündigung ist der Betriebsrat zu hören. Der Betriebsrat kann innerhalb einer Woche schriftlich widersprechen.

Der zu Recht eingelegte Widerspruch des Betriebsrates macht die Änderungskündigung sozialwidrig und folglich unwirksam. Dies hat bei einer Klage vor dem Arbeitsgericht zur Folge, dass die Änderungskündigung unwirksam ist und der gekündigte Arbeitnehmer zu den alten Bedingungen weiter zu beschäftigen ist.

Anmerkung zu Musterschreiben

Das Musterschreiben bezieht sich auf zu ändernde Arbeitsbedingungen im Bereich der Vergütungszahlung bei einem Arbeitsvertrag mit Tarifbindung. In ähnlicher Form sind auch andere Änderungskündigungsschreiben anzufertigen.

Wichtig ist, dass nicht nur das Arbeitsverhältnis gekündigt, sondern im gleichen Schreiben nach Ablauf der Kündigungsfrist ein neues Arbeitsverhältnis zu geänderten Bedingungen angeboten wird.

Musterschreiben – Änderungskündigung

Hinsichtlich der Versandart bitten wir dringend Seite 32 zu beachten.

An Herrn/Frau

Sehr geehrte(r) _____,

in einem persönlichen Gespräch haben wir Ihnen am _____ (oder: haben wir Ihnen heute) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens dargestellt. Wir sehen uns deshalb gezwungen, den mit Ihnen bestehenden Arbeitsvertrag fristgerecht zum _____ zu kündigen.

Gleichzeitig bieten wir Ihnen an, mit uns einen neuen Arbeitsvertrag ab dem _____ abzuschließen. Wir bieten Ihnen dabei einen Arbeitsplatz als _____ mit folgender Vergütung an.

Brutto - Stundenlohn* / Bruttomonatsgehalt* _____ EUR
entsprechend der Lohn- / Gehaltsgruppe* _____

Widerrufliche übertarifliche oder freiwillige Zulage** _____ EUR

Zu zahlen: Brutto-Stundenlohn* / Brutto-Monatsgehalt* _____ EUR

** Die Zulage kann schriftlich ganz oder teilweise mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende widerrufen werden, wenn

- ein wirtschaftlicher Grund vorliegt. Dieser Grund liegt vor bei einer wirtschaftlichen Notlage des Unternehmens, einem negativem wirtschaftlichem Ergebnis der Betriebsabteilung, nicht ausreichendem Gewinn oder einem Rückgang bzw. einem Nichterreichen der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung;
- eine schwerwiegende Pflichtverletzung des Arbeitnehmers oder ein Absinken der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers über 3 Monate unter den Durchschnitt vergleichbarer Mitarbeiter/innen vorliegt.

Der widerrufliche Anteil der Zulage beträgt hierbei nicht mehr als 25 % des Gesamtverdienstes und der Tariflohn wird durch den Widerruf nicht unterschritten. Die Zulage kann ferner auf eine etwaige Grundloohnerhöhung oder auf einen Lohnausgleich in Zusammenhang mit einer Arbeitszeitverkürzung angerechnet werden. Gleiches gilt entsprechend für den Fall der Arbeitszeitverlängerung. Bei Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit, für die eine höhere Grundvergütung zu gewähren ist, gilt die Regelung sinngemäß.

Wir bitten Sie, innerhalb der Kündigungsfrist, spätestens aber bis zum Ablauf von 3 Wochen nach Zugang dieses Schreibens zu erklären, ob Sie unser Angebot, zu veränderten Bedingungen bei uns weiterzuarbeiten, akzeptieren. Sollten Sie unser Angebot zu veränderten Bedingungen weiterzuarbeiten nicht annehmen, gestatten wir uns den Hinweis, dass Sie zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld verpflichtet sind, sich innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens persönlich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

Schreiben erhalten und zur Kenntnis genommen am _____

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Reisekostenabrechnung

Name: _____ Bearbeiter: _____

Personalnummer: _____ Vermerk: _____

Angaben zur Reise

Beginn der Reise: _____ um _____ Uhr

Ende der Reise: _____ um _____ Uhr

Anlass der Reise: _____

Besuchte Orte: _____

Anzahl der Reisetage

– volle Tage _____

– angebrochene
Tage/Stunden _____

Benutzte Verkehrsmittel

Firmenfahrzeug eigenes Kfz Flugzeug Bahn Bus Taxi

1. Fahrtkosten

– Eigenes Kfz, _____ km x _____ EUR

– Firmenfahrzeug, Einzelaufwand

– Bahnfahrkarten

– Flugkarten

– Andere Fahrausweise

– Taxi-Kosten

Belegnummer	Betrag in EUR
 	

2. Unterbringungskosten

– Einzelnachweis

– pauschal: _____ Tage x _____ EUR

Belegnummer	Betrag in EUR
 	

3. Verpflegungsmehraufwand

a. Pauschal:

ab 24 Std.: _____ Tage x 24,00 EUR

14 – unter 24 Std.: _____ Tage x 12,00 EUR

8 – unter 14 Std.: _____ Tage x 6,00 EUR

Summe:

Betrag in EUR

Für Dienstreisen über Nacht gilt: Eine Tätigkeit, die nach 14 Uhr begonnen wird und vor 10 Uhr des nächsten Tages endet, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, wird mit der gesamten Dauer dem Kalendertag zugerechnet, an dem die überwiegende Abwesenheit stattgefunden hat. Eine Kürzung der Erstattung für Verpflegungsmehraufwendungen auf Grund kostenlos gewährter Mahlzeiten findet nicht mehr statt. Diese Mahlzeiten sind vielmehr nach dem amtlichen Wert für Sachbezüge zu versteuern.

b. Arbeitgebererstattungen bis zur 2fachen Höhe der Pauschale

Erstattet der Arbeitgeber Verpflegungsmehraufwendungen über die steuerfreien Pauschbeträge hinaus, können die Mehraufwendungen pauschal besteuert werden. Die Lohnsteuer dazu kann gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG mit einem Pauschsatz von 25 v.H. erhoben werden. Die Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer ist allerdings auf den Betrag des jeweils gültigen Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen beschränkt. Zahlt der Arbeitgeber somit mehr als das Doppelte des Pauschbetrags, sind die übersteigenden Beträge individuell nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu versteuern.

Pauschale pro Tag	Pauschale gesamt Tage * [1]	tatsächliche Erstattung AG AN	Differenz [3] - [2]	pauschale Lohnsteuer 25% von [4]
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
24				
12				
6				

4. Reisenebenkosten

– Einzelnachweise

Belegnummer	Betrag in EUR

Gesamt-Reisekosten (= Summe aus 1. – 4.)

Summe
abzüglich Vorschuss
Auszahlungsbetrag/Rückzahlung

Betrag in EUR

Ort, Datum

Geprüft

Betrag richtig erhalten

Freisprechungsfeier Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen



Großer Andrang herrschte bei der Freisprechungsfeier der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen. Verbunden mit einer Ausstellung der Gesellenstücke hatte die Innung traditionell in die Kreissparkasse nach Altenkirchen eingeladen. Viele interessierte Besucher konnte Obermeister Wolfgang Becker zur Feierstunde begrüßen. „Die Übergabe der

Gesellenbriefe und Abschlusszeugnisse an die Junggesellen bildet den Abschluss der Ausbildung zum Tischler“, so Becker. Sein Dank galt daher auch insbesondere den Organisatoren, die nicht nur eine hervorragende Veranstaltung geplant sondern auch die notwendige Werbetrommel gerührt hatten.

Die besten Wünsche gaben Kreishandwerksmeister Hans Peter Vierschilling, Berno Neuhoff, in Vertretung für Landrat Michael Lieber, sowie Eckard Hanke, Beigeordneter der Stadt Altenkirchen, den 8 frisch gebackenen Gesellen mit auf den neuen Berufsweg.

Als interessantes Highlight konnte Obermeister Becker Dipl.-Ing. (FH) Holzbau Andreas Ludwig aus Michelbach begrüßen und willkommen heißen. Im Rahmen der Feierstunde erläuterte Ludwig kurzweilig seinen eigenen beruflichen Werdegang. Wie die geehrten Junghandwerker hatte auch er vor einigen Jahren eine Ausbildung zum Tischler absolviert. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung folgte auf dem zweiten Bildungsweg der Besuch weiterführender Schulen bis hin zum Fachabitur sowie einem Studium der Ingenieurwissenschaften. Ludwig betonte in seiner Ansprache: „Auch Sie haben diese Möglichkeiten. Die Zukunft wird spannend. Bei der Suche nach neuen Aufgaben, Fortkommen und Weiterbildung ist die Eigeninitiative unerlässlich.“

Sonderfahrt zu den Passionsspielen in St. Margarethen Österreich/Burgenland

Das letzte Wochenende im Juli stand für die Teilnehmer der diesjährigen Sonderfahrt nach Österreich ganz im Zeichen der Passionsspiele. In St. Margarethen im Burgenland führt man in einem grandiosen Natursteinbruch alle 5 Jahre die Passionsspiele auf. Das ganze Dorf ist auf den Beinen. Rund 650 Einwohner der Gemeinde St. Margarethen sind als Laiendarsteller mit eingebunden. Auf der Anreise zum Neusiedler See war natürlich eine Besichtigung des Stiftes Melk ein unbedingtes „Muss“. Donnerstags erfolgte dann ein Ausflug

ins Burgenland rund um den Neusiedler See. Nach einer Stadtführung in Eisenstadt wurde in der „Storchmühle“ in Oslip, einem der ältesten Lokale Österreichs, Mittag gemacht. Anschließend ging es nach Rust am Neusiedler See. Die kleinste Stadt Österreichs ist als Stadt der Störche bekannt. Auch in diesem Jahr brüteten wieder 35 Storchpaare auf den Schornsteinen der Stadt. Ein besonderes Erlebnis. Am Abend stand auf Wunsch ein Besuch auf der Seebühne in Mörbisch an. Anlässlich der Seefestspele wurde die Operette

„Der Zigeunerbaron“ aufgeführt. Freitags erfolgte ein Ausflug nach Wien. Ganztägig wurde die Stadt durch eine einheimische Stadtführerin den Teilnehmern näher gebracht. Am Samstagvormittag ging es dann per Schiff über den Neusiedler See und weiter mit einer Pferdewutsche durch die Puszta. Am Nachmittag stand dann der Höhepunkt der Sonderfahrt auf dem Programm. Die Passionsspiele 2011 im Römersteinbruch in St. Margarethen. Ein überwältigendes Erlebnis!



EHRUNGEN 2012

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte nur mit Schreibmaschine oder Druckschrift ausfüllen!

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
56403 Montabaur

Auskunft erteilt: _____



In unserem Betrieb stehen im Jahr 2012 folgende Jubiläen an:

Betriebsjubiläum

(Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach der Betriebsgründung)

Betriebsname: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Datum der Handwerksrolleneintragung: _____

Falls abweichend: _____ anderes Gründungsdatum: _____

nachgewiesen durch: _____

Wir planen die Durchführung einer Feier ja am: _____ nein, Urkunde per Post

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, senden wir Ihnen diese gerne per Post. Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung.

Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

Arbeitnehmerjubiläum

(Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ PLZ/Wohnort: _____

Eintrittsdatum: _____ derzeitige Berufsbezeichnung: _____

25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung

(aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Meisterprüfung abgelegt am: _____ im _____-Handwerk

bei der Handwerkskammer: _____

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift



Steuersparmodell Familie: Wenn alle mit anpacken

Der eigene Nachwuchs kostet viel Geld. Deswegen entlastet der Staat die Familien mit Kindergeld und Kinderfreibeträgen. Wenn Söhne oder Töchter im eigenen Betrieb eingesetzt werden, kann der Zugriff des Fiskus weiter beschränkt werden.

Oberstes Ziel eines jeden Selbständigen oder eines Unternehmers ist es, so viel wie möglich vom verdienten Geld im Betrieb und in der Familie zu halten. Neben vielen Abschreibungsmöglichkeiten für Unternehmen gibt es einen weiteren eleganten Weg: Die Einbeziehung eigener Kinder in die Firma. Nachstehend die wichtigsten Modelle und die Regeln, die dabei zu beachten sind.

Arbeitsverträge mit Kindern

Wer als Selbständiger seinen Sohn oder seine Tochter im eigenen Betrieb anstellt, mindert mit den Gehaltszahlungen den steuerpflichtigen Gewinn und damit seine Einkommensteuer. Die Gehaltszahlungen bleiben in der Familie, und per Saldo ist die Steuerersparnis größer als die zusätzliche Lohn- oder Einkommensteuer für die beschäftigten Kinder. Genutzt werden können auch steuer- und abgabefreie Extras wie Fahrkostenerstattung, Beihilfen oder Kindergartenplatz. Der steuerfreie Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 € jährlich fällt ebenso ins Gewicht.

Steuerlich wasserdicht sind solche Verträge allerdings nur dann, wenn sie einem Fremdvergleich standhalten. Das bedeutet, dass das eigene Kind zu den gleichen Voraussetzungen beschäftigt werden muss wie ein familienfremder Mitarbeiter. Folgende Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein:

- das Arbeitsverhältnis muss ernsthaft gewollt sein,
- das mitarbeitende Kind muss in den Betriebsablauf eingegliedert werden,
- es muss die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten tatsächlich ausüben,
- die vereinbarten Tätigkeiten müssen über die üblichen familiären Hilfsleistungen hinausgehen,
- das mitarbeitende Kind muss angemessen und regelmäßig bezahlt werden. Das Geld muss tatsächlich auf das Konto des Kindes überwiesen werden. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge müssen einbehalten werden,
- das Kind ist weisungsgebunden.

Je enger der Grad der Verwandtschaft, desto genauer sollten die Formalien eingehalten werden. Leistung und Gegenleistung müssen plausibel belegt werden können. Damit der Betriebsprüfer des Finanzamts nicht eine versteckte Gewinnausschüttung vermutet, muss das Entgelt im üblichen Rahmen bleiben und der Qualifikation des Kindes entsprechen.

Stille Beteiligungen

Stille Beteiligungen der Kinder am Betrieb der Eltern mit Gewinnanspruch, aber ohne Miteigentum und Mitspracherecht bilden eine weitere Steuern sparende Methode der Einkommensverlagerung. Mit der Beteiligung der eigenen Zöglinge wird die Steuerlast für den jeweils Einzelnen besser verteilt. Die Gewinnausschüttung auf mehrere Familienmitglieder kann zu einer steuerlichen Entlastung führen. Werden Kinder beispielsweise als stille Gesell-

schafter an der Praxis der Eltern beteiligt, vermindern sich die zu versteuernden Gewinne um die Ansprüche der Kinder. Für den Arzt sind die ausgezahlten Gewinnanteile Betriebsausgaben, die die Steuern senken. Die Kinder müssen die eigenen Gewinnanteile zwar versteuern, aufgrund der Freibeträge fällt für sie jedoch in den meisten Fällen keine Steuer an. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen können sie zusätzlich den Sparerfreibetrag ansetzen.

Vor der Wahl dieses Sparmodells sollte bei volljährigen Kindern sichergestellt werden, dass die Kindergeldansprüche nicht verloren gehen. Wichtig für eine steuerliche Anerkennung sind wiederum klare vertragliche Vereinbarungen mit Kündigungsrecht und pünktlicher Auszahlung der Gewinnanteile auf ein eigenes Konto. Die Beteiligung kann auch über eine vorausgegangene Schenkung finanziert werden, aus der die Mittel für die Einlage entnommen werden (siehe Kasten unten).

Darlehensverträge mit Kindern

Geradezu in Mode gekommen ist das Steuersparmodell „Darlehen vom Kind an die Eltern“. Gewährt ein Kind seinen Eltern ein Darlehen, können die Zinsen als Betriebsausgabe oder Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Mit dieser Möglichkeit können - zumindest in der Theorie - erhebliche Steuerbeträge eingespart werden.

Der Grundgedanke: Auch Kindern stehen Freibeträge zu, die sich auf mehr als 8.500 € im Jahr summieren können. Der Vater, der sich von seinem Sohn ein Darlehen geben lässt, kann die Schuldzinsen in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen. Der Sohn muss für die vereinnahmten Zinsen zwar Einkommen-

steuer zahlen, wenn diese aber den Grundfreibetrag nicht übersteigen und keine weiteren Einnahmen vorhanden sind, bleibt er steuerfrei.

Ein Beispiel: Ein Betriebsinhaber benötigt ein neues Betriebsfahrzeug für 40.000 €. Seine Tochter, die von den Großeltern 50.000 € geerbt hat, gewährt dem Vater 40.000 € als Darlehen gegen sechs Prozent Zinsen. Die Zinseinnahmen der Tochter belaufen sich auf 1.800 €, die sie nicht versteuern muss, weil sie keine weiteren Einnahmen erzielt. In der gleichen Höhe hat der Vater Betriebsausgaben, die ihm bei einem angenommenen Steuersatz von 30% eine Steuerersparnis von 540 € bringen. Steuerlich kompliziert könnte ein Kredit vom eigenen Kind sein, wenn dieses noch minderjährig ist. In diesem Fall darf es nämlich keinen Kreditvertrag abschließen und sich von seinen Eltern auch nicht vertreten lassen (BFH, Urteil vom 22.02.07, Az.: IX R 45/06). Minderjährige müssen dann bei Abschluss eines Kreditvertrags durch einen unabhängigen Dritten, einen Ergänzungspfleger, vertreten werden. Das kann der Steuerberater oder der Rechtsanwalt der Familie sein.

Fazit: Wenn man mit Kindern Steuern sparen will, muss man damit rechnen, dass das Finanzamt entsprechende Modelle und Konstruktionen besonders sorgfältig unter die Lupe nimmt. Strenge Formvorschriften sind

akribisch zu beachten. Danach müssen waserdichte Verträge geschlossen werden und einem Fremdvergleich standhalten. Zins- und Tilgungszahlungen müssen tatsächlich und regelmäßig fließen und von anderen Zahlungen getrennt werden. Ohne einen versierten Steuerexperten sollte sich ein Unternehmer nicht auf solche Modelle einlassen.

Vorausgegangene Schenkung

In den meisten Fällen verfügen die Kinder nicht über ein genügend hohes Vermögen, das sie den Eltern leihen oder für eine Beteiligung geben könnten. Zur Lösung dieses Problems schlägt der Bundesverband deutscher Banken vor, dem Kind vorher Geld zu schenken und sich dann vom geschenkten Betrag einen Kredit einräumen oder eine Beteiligung finanzieren zu lassen. Als geschenktes Geld bietet sich eine vorweggenommene Erbschaft an. Die Summe wird auf dem Kinderkonto verzinst, ohne dass die Zinsen bis zum Freibetrag versteuert werden müssen. Was über den Freibetrag hinausgeht, unterliegt dem relativ geringen Eingangssteuersatz.

Steuerlich unbedenklich ist es, volljährigen Kindern größere Summen zu schenken und sich ein Darlehen von ihnen einräumen zu lassen. Es müssen aber entsprechende

Darlehensverträge schriftlich abgeschlossen und marktübliche Zinsen vereinbart werden. Wer sich gemeinsam mit dem volljährigen Kind für dieses Steuersparmodell entscheidet, muss bei hohen Summen bedenken, dass Schenkungsteuer anfallen könnte. Außerdem sollten Eltern nicht vergessen, dass volljährige Kinder über die auf ihrem Konto „geparkten“ Gelder wie über Eigentum verfügen können. Die Eltern hätten also keine formaljuristische Handhabe, wenn der Sprössling die Schenkung für andere Zwecke verprasst.

Autor: Klaus Link (Pro Firma 03/2011)



JETZT UMSTELLEN AUF WÄRMEPUMPE UND MINDESTENS 400 EURO FÖRDERPRÄMIE SICHERN.

BESSER WÄR'S
MIT WÄRMEPUMPE



Nähere Informationen zum KEVAG Klimabonus Förderprogramm 2011 unter www.kevag.de oder rufen Sie uns an: **0261 392-2410**

Rechtssichere Zustellung



Pixelio.de

Wer wichtige Briefe (eine Kündigung oder den Widerruf eines Vertragsabschlusses) sicher und nachweisbar fristgerecht zustellen will, wählt dafür oft ein Einschreiben, meist sogar die teure Variante mit Rückschein. Leider ist dies keine gute Entscheidung.

Dazu muss man zuvor verstehen, wie Juristen den „Zugang“ eines Dokuments definieren:

Ein Schreiben gilt dem Empfänger als zugegangen, wenn es „so in seinen Machtbereich gelangt ist,

dass er in zumutbarer Weise davon Kenntnis nehmen kann“. Zum Machtbereich des Empfängers gehört seine Wohnung, sein Schreibtisch am Arbeitsplatz, vor allem aber sein Briefkasten. Wirft der Postbote also das Schreiben in den Briefkasten des Empfängers, dann ist ihm das Schreiben – juristisch gesehen – grundsätzlich an diesem Tag zugegangen, egal ob er seinen Briefkasten tatsächlich noch am selben Tag leert oder nicht. Eine Ausnahme gilt für sogenannte Zustellungen zur „Unzeit“. Hierzu hat insbesondere die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte entschieden, dass eine Kündigung, die nach den üblichen Postzustellungszeiten in den Briefkasten des Arbeitnehmers eingeworfen wird, erst am Fol-

getag als zugestellt gilt. Gleiches gilt im Mietrecht bei Wohnungskündigungen.

Beim „Einwurf-Einschreiben“ wirft der Postbote die Sendung entweder in den Briefkasten, das Postfach oder es wird unter die Wohnungstür geschoben. Die Auslieferung bestätigt er dann auf dem Auslieferungsbeleg. Als Absender erhalten Sie von der Post nur auf Anforderung einen Nachweis über die Auslieferung. Frühestens nach 3 Tagen können Sie beim Call-Center unter der Telefon-Nr. (018005) 290690 nachfragen, ob bzw. wann die Sendung zugestellt wurde oder können dies auf der Homepage der Deutschen Post selbst nachsehen. Gegen Zahlung einer geringen Gebühr erhalten Sie von einer zentralen Poststelle max. 3 Jahre nach Auslieferung ein Duplikat des Auslieferungsbeleges.

Problematisch ist die Beweisbarkeit des Zugangs eines „Einwurf-Einschreibens“, wenn dieser vom Empfänger bestritten wird. Der volle Nachweis des Zugangs lässt sich nur durch eine öffentliche Urkunde gem. § 415 ZPO erbringen. Diese kann aber von der Deutschen Post AG nicht mehr ausgestellt werden, da sie – anders als ihre Vorgängerin – keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Auch die Rechtsprechung sieht, z. B. den für Kündigungen erforderlichen Zugangsbeweis, nicht hinreichend gesichert. Während dies bspw. das LG Berlin, GE 2001, 770 bejaht, lehnen das AG Kempen 22.08.06 – 11 C 432/05 und das LG Potsdam, NJW 2000, 3722 ab. Begründet wird dies damit, dass es nach aller Erfahrung nicht auszuschließen sei, dass ein Zusteller eine Sendung in den falschen Postkasten einwirft, ohne dies bemerkt zu haben.

Beim „Übergabe-Einschreiben mit Rückschein“ übergibt der Postbote dem Empfänger das für ihn bestimmte Schreiben gegen Empfangsbestätigung. Sie erhalten dann automatisch und ohne weitere Rückfrage einen Beleg, der die Auslieferung, sofern sie erfolgt ist, dokumentiert. Diese Versandart hat allerdings den Nachteil, dass das Schreiben vom Empfänger zurückgewiesen werden kann. Wird nämlich bei dem ersten Zustellungsversuch niemand angetroffen, hinterlegt der Postbote einen Benachrichtigungszettel.

Innerhalb einer Frist von sieben Tagen kann das Schreiben dann vom Empfänger abgeholt werden. Eine Abholpflicht besteht allerdings nicht. Eine katastrophale Folge geradezu im Hinblick auf eine durchaus fristgerecht ausgesprochene Kündigung mit dem Resultat, dass die Kündigungserklärung nicht zugestellt und damit unwirksam ist. Die Versandart „Übergabe – Einschreiben mit Rückschein“ ist immer dann zu empfehlen, wenn keine bestimmten Termine zu beachten sind.

Einfach und sicher ist es, den Nachweis des Zugangs dadurch zu erbringen, dass ein Schreiben durch einen Boten überbracht wird. Der Bote sollte selbst Kenntnis vom Inhalt des von ihm überbrachten Schreibens haben.

Das Schreiben selbst kann er unmittelbar an den Empfänger übergeben oder, wenn dies nicht möglich ist, in den Hausbriefkasten, ja selbst unter der Wohnungstür, einwerfen. Die Zustellung ist dann zu dem Zeitpunkt bewirkt, zu dem nach der Verkehrsanschauung üblicherweise mit der Leerung des Briefkastens zu rechnen ist.

Als Bote sollte nicht der Betriebsinhaber oder ein naher Familienangehöriger fungieren. Diese werden in einem möglichen Prozessfall als parteiisch gewertet und können ggf. als Zeuge die Zustellung des Schreibens nicht bezeugen. Auf der Kopie des Schreibens sollte folgender Text aufgebracht und vom Boten eigenhändig unterschrieben werden.

Das Original dieses Schreibens ist mir in unterschriebener Form zur Einsicht vorgelegt und in meiner Gegenwart in den Briefumschlag eingelegt worden. Ich habe sodann den Brief am _____ um _____ Uhr in den Hausbriefkasten der o. g. Anschrift eingeworfen (Alternativ: an Herrn/Frau _____ ausgehändigt)	
Datum	Unterschrift Bote

Wie auch bei anderen Versandarten gilt:

Wer Rechte aus einem Schreiben herleiten will, muss dessen Zugang beweisen. Der BGH hat mit Urteil vom 7.12.1994 (Az.: VIII ZR 153/93) entschieden, dass ein Telefax-Sendeprotokoll kein Beweis für die rechtssichere Zustellung eines Fax-Schreibens ist.

Bedingt durch evtl. technische Manipulationen am Send- oder Empfangsgerät, könne kein sicherer Beweis erbracht werden. Durch den „O.K.-Vermerk“ auf dem Sendeprotokoll werde lediglich dokumentiert, dass eine Verbindung zwischen dem Send- und dem Empfangsgerät hergestellt worden sei. Was letztendlich übertragen wurde, sei dem Sendeprotokoll nicht zu entnehmen.

Was ist zu tun, um beim Versand „per Telefax“ Rechtssicherheit zu erlangen? Übermitteln Sie wichtige Nachrichten per Fax, lassen Sie sich bitte den Empfang der Nachrichten durch Unterschrift des Empfängers bestätigen. Sie können auch durch einen Zeugen (nicht Sie selbst!!) beim Empfänger anrufen und sich den ordnungsgemäßen Empfang bestätigen lassen. Der Zeuge fertigt dann eine Gesprächsnotiz an, die von ihm unterschrieben und zu den Akten genommen wird. Zweifelsfrei sicherer ist der Versand „per Boten“.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Sichern Sie sich bei der Versendung von Schreiben (Kündigungen, Arbeitspapiere, Versicherungsunterlagen usw.) gehörig ab, um Nachteile zu vermeiden. Heben Sie Zweifel über die richtige Versandart, holen Sie sich sachkundigen Rat bei Ihrer Innungsgeschäftsstelle ein.

Keine Kürzung bei Solarförderung

Der Beschluss der Bundesregierung, eine Kürzung der Solarförderung zum 01.07.2011 vorzunehmen, wurde wieder zurückgenommen.

Die Installation neuer Solaranlagen wird daher auch künftig so gefördert wie bisher.

Die nächste Kürzung steht nun im Januar 2012 an.



pixelio.de



Schöne Aussichten
für Ihre Finanzierung.



Wir sorgen dafür, dass Sie Ihren Traum vom Eigenheim in die Tat umsetzen können. Noch nie war Baugeld so günstig! Grund genug, sich diese niedrigen Zinsen zu sichern. Neben günstigen Konditionen sind unsere Finanzierungslösungen vielfältig und individuell. Und darauf kommt es schließlich an.

Genießen Sie mehr Flexibilität und Freiheit, denn diese sollten Sie sich leisten. Zu einer individuellen Finanzierung gehört selbstverständlich eine optimale Absicherung, sowohl für Ihr Haus als auch für Sie und Ihre Familie.

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen



Gut zu wissen, dass es SIGNAL IDUNA gibt.

Und was können wir für Sie tun? Fragen Sie nach den Sonderkonditionen!



Generalagentur Horst D. Theis
Am Stadtgraben 46
56626 Andernach
Telefon (0 26 32) 4 25 93
Telefax (0 26 32) 4 28 85
horst-dieter.theis@signal-iduna.net
www.signal-iduna.de/horst-dieter.theis



Hauptagentur Elke Schumacher
Koblenzer Straße 13
65582 Diez
Telefon (0 64 32) 76 49
Telefax (0 64 32) 92 11 38
Mobil (01 71) 8 17 81 72
elke.schumacher@signal-iduna.net
www.signal-iduna.de/elke.schumacher

Regeln zur Arbeitsunfähigkeitsmeldung



„Hallo Chef, ich komm heut nicht“, so oder so ähnlich lauten Krankmeldungen. Dabei ist der Arbeitnehmer nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer „unverzüglich“ mitzuteilen. Unverzüglich heißt, ohne schuldhaftes Zögern. Wer morgens aufwacht und feststellt, dass er nicht arbeiten kann, muss sich also so schnell wie möglich beim Arbeitgeber abmelden. Diese Krankmeldung hat vor oder wenn nicht möglich, während der ersten Arbeitsstunde(n) zu erfolgen. Kann der Arbeitnehmer aufgrund der Krankheit nicht selbst mit dem Arbeitgeber Kontakt aufnehmen, ist er verpflichtet, dies durch andere, z.B. Familienangehörige, erledigen zu lassen. Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass der Arbeitnehmer selbst die Krankmeldung übermittelt.

Ansprechpartner für eine Krankmeldung ist normalerweise der Chef oder Betriebsinhaber. Auch andere Mitarbeiter/innen können durch Aushang oder Vereinbarung im Arbeitsvertrag als Ansprechpartner genannt werden. Dann muss die ausgewählte Person benachrichtigt werden. Über den Anruf beim Chef hinaus hat der kranke Arbeitnehmer in den ersten drei Tagen der Erkrankung keine weitere Verpflichtung. Möglich ist auch eine arbeitsvertragliche Vereinbarung, nach der ein Arbeitnehmer bereits ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen hat. Nachteil dieser Regelung ist aber die Gefahr, dass ein Arbeitnehmer bei einem Arztbesuch auch bei einer geringfügigen Erkrankung für mehrere Tage „arbeitsunfähig“ geschrieben wird.

Im Klartext: Ein Arbeitnehmer hat im Falle der Arbeitsverhinderung wegen Krankheit den Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Dabei ist vor Ablauf des dritten Kalendertages, in der Regel jedoch unverzüglich nach Erhalt vom behandelnden Arzt, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ersten oder einer weiteren Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung angegeben, so ist der Arbeitgeber jeweils unverzüglich über die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Folgebescheinigungen sind sofort nach Erhalt vom behandelnden Arzt einzureichen. Auch nach Ablauf der 6-Wochen-Frist sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen immer an den Arbeitgeber zu senden. Arbeitnehmer, die sich an diese Bestimmungen nicht halten, riskieren eine Abmahnung und im Wiederholungsfall die fristgerechte Kündigung.

Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2011 erhöht

Hier eine wesentliche Neuigkeit, wenn es um die Pfändung von Arbeitseinkommen Ihrer Arbeitnehmer geht.

Ab dem 01.07.2011 wurden die Pfändungsfreigrenzen angehoben.

Diese betragen:

unpfändbarer Grundbetrag

€ 1.028,89 – bisher € 985,15 pro Monat,
§ 850c Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO)

unpfändbarer Grundbetrag für die erste unterhaltsberechtigzte Person

€ 387,22 – bisher € 370,76 pro Monat,
§ 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO

unpfändbarer Grundbetrag für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigzte Person
€ 215,73 – bisher € 206,56 pro Monat,
§ 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO

Höchstgrenze für unpfändbaren Grundbetrag

€ 2.279,03 – bisher € 2.182,15 pro Monat,
§ 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO

absolute Höchstgrenze

€ 3.154,15 – bisher € 3.020,06 pro Monat,
§ 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Innungsgeschäftsstelle.

Verbraucherrecht neu – EU-Kompromiss berücksichtigt Handwerkerinteressen

Seitens des EU-Parlaments wurde eine Erneuerung des Verbraucherrechts beschlossen. Dabei wurde von erhöhten Informationspflichten für Handwerksbetriebe abgesehen. Hierzu der Generalsekretär des ZDH, Holger Schwannecke: „Der erzielte Kompromiss ist im beiderseitigen Interesse der Handwerker und ihrer Kunden. Hausbesuche von Handwerkern zur Erstellung von Kostenvoranschlägen oder Aufmassarbeiten können danach weiterhin unbürokratisch und rechtssicher durchgeführt werden. Es hätte die Arbeit der Betriebe enorm behindert, wenn für solche „Vor-Ort-Geschäfte“ wie ursprünglich geplant unverhältnismäßige Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher eingeführt worden wären. Es ist

auch richtig, dass Instandhaltungen, Notfallreparaturen und vollständig erbrachte Leistungen vom Widerrufsrecht ausgenommen sind. Handwerksbetriebe begrüßen einen interessensgerechten und ausgewogenen Verbraucherschutz, der im betrieblichen Alltag handhabbar ist. In den Diskussionen um eine Verbraucherrechte-Richtlinie haben wir uns daher stets dafür eingesetzt, deren Anwendungsbereich sowie den Umfang der Informationspflichten praxistgerecht auszugestalten. Ein Mindestmaß zur Wahrung der berechtigten Interessen von Handwerksbetrieben erfordert auch Ausnahmen vom Widerrufsrecht.“

(www.zdh.de, 16.06.2011)

Bundesrat will Bekämpfung von Schwarzarbeit verbessern



Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 08.07.2011 beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Änderung des

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes in den Bundestag einzubringen (BR-Drs. 356/11). Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Bekämpfung von Schwarzarbeit und insbesondere die Ahndung handwerks- und gewerberechtlicher Verstöße zu verbessern. Der Entwurf sieht u.a. vor, die in bestimmten Wirtschaftszweigen geltende Ausweismittelführungspflicht auch auf die dort tätigen Leiharbeitnehmer zu erstrecken.

Die wichtigsten Inhalte des Gesetzentwurfs im Überblick:

- Das Verbot unlauterer Werbung für handwerkliche Dienst- oder Werkleistungen soll wieder eingeführt und mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € belegt werden.

- Die Befugnisse der für die Schwarzarbeitsbekämpfung zuständigen Behörden zum Betreten von Geschäftsräumen und Grundstücken

des Arbeitgebers und Auftraggebers, zum Prüfen von Unterlagen und zur Personenkontrolle sollen im insoweit erforderlichen Umfang erweitert werden.

- Das Telekommunikationsgesetz soll mit dem Ziel geändert werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden (Kommunen) bei anonymen Werbemaßnahmen unter Chiffre oder Angabe eines Telekommunikationsanschlusses zukünftig einen Auskunftsanspruch haben.

- Es soll klargestellt werden, dass sich die nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in bestimmten Wirtschaftsbereichen oder -zweigen geltende Ausweismittelführungspflicht auch auf die dort tätigen Leiharbeitnehmer erstreckt.

- Da im Personenbeförderungsgewerbe ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung angenommen wird, soll die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in diesem Bereich verbessert werden.

Auf der Webseite www.bundesrat.de kann der Gesetzesentwurf im Volltext eingesehen werden.
(Quelle: Bundesrat online)



engelbert
strauss

engelbert-strauss.com

engelbert strauss GmbH & Co KG. | Frankfurter Straße 98 - 102 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 / 97 10 12 | info@engelbert-strauss.de

e.s. workwear
DER STOFF FÜR ECHE HELDEN

Fehler beim Bankgespräch

Viele kennen die Situation: Man benötigt kurzfristig einen neuen Kredit oder muss seinen Kontokorrentkredit überziehen. Da dies nicht so ohne Weiteres geht, ist ein Gespräch mit der Bank meist unumgänglich. Aber gerade im Bankgespräch kann man sich durch falsches Auftreten einige Chancen verderben. Nachstehend einige Fehler, die Sie tunlichst vermeiden sollten.

1. Handeln unter Zeitdruck

Nur selten kommen Zahlungsengpässe und Investitionsbedarf in einem Betrieb kurzfristig. Wer Zeitdruck hat und mehr oder weniger kurzfristig bei der Bank „hereinplatzt“, signalisiert seinem Gegenüber Probleme. Vereinbaren Sie einen festen Termin für das Bankgespräch.

2. Von der Baustelle zum Gespräch bei der Bank

Arbeitskleidung, Blaumann etc. ist bei einem Bankgespräch tabu. Ein gepflegtes Äußeres zeigt, dass Sie ein verlässlicher Partner sind und von evtl. vorhandenen Vorurteilen abweichen.

3. Sie kommen als Bittsteller

Wer einen Kredit beantragt oder darum bittet, ist im Gespräch mit der Bank sofort in der Defensive. Vergessen Sie nicht, dass Sie Geschäftspartner einer Bank sind, die gut an Ihnen verdient. Sie suchen also einen Partner und wollen keine Almosen.

4. Sie überzeugen Ihren Banker nicht

Sätze wie „Die Zeiten sind schlecht“ oder „Ich bin gerade nicht so flüssig“ überzeugen Ihren Bankberater keineswegs. Vergessen Sie nicht, dass auch ein Banker ein Angestellter ist, der für eine mögliche Fehlentscheidung seinen Job verlieren kann. Überzeugen Sie ihn mit Argumenten und machen Sie deutlich, warum es sich lohnt, dass er Ihnen den Kredit gibt. Erläutern Sie ihm, wie Sie das Geld zurückzahlen



werden. Bei größeren Investitionen oder beim Erstkontakt mit einer neuen Bank brauchen Sie schlagkräftige Argumente und ggf. auch einen schriftlichen Plan. Je größer und langfristiger Ihr Kreditbedarf ist, desto bessere Argumente brauchen Sie.

5. Zusammenarbeit mit nur einer Bank

Kümmern Sie sich rechtzeitig um eine zweite Bankverbindung und lassen Sie auch über dieses Konto kleinere Umsätze laufen. Wichtig ist auch, dass Sie die andere Bank, wie die Hausbank auch, regelmäßig über die Entwicklung Ihres Betriebes informieren. Wer all seine Bankgeschäfte nur über eine Bank abwickelt, gerät schnell in eine Abhängigkeit. Sie können besser verhandeln, wenn Sie eine Wahlmöglichkeit haben!

6. Zahlen nicht parat

Ihr Bankberater orientiert sich an Ihren bisherigen Kontobewegungen und den Zahlen der vergangenen Jahre. Diese Zahlen (Jahresabschlussergebnis, BWA's) sollten Sie daher auch griffbereit haben, damit Sie auf Fragen sofort reagieren können.

7. Zu hohe oder zu niedrige Forderung

Das Verhandeln mit einer Bank ist auf keinen Fall zu vergleichen mit dem Feilschen auf einem Markt. Es lohnt sich daher nicht, von Anfang an ein höheres als das benötigte Kreditvolumen zu fordern, damit Sie im Bankge-

spräch nach unten noch Spielraum haben. Sie bewirken damit nur, dass der Berater an Ihren Plänen Zweifel hegt. Ebenso sinnlos ist es, aus taktischen Gründen von vornherein zu knapp zu kalkulieren. Spielraum für Ihre Verhandlung sollten Sie sich eher dadurch verschaffen, dass Sie vor dem Gespräch einen Plan „B“ ausarbeiten, bei dem Sie zwar nicht alle Ihre Ziele erreichen, aber mit weniger Geld auskommen.

8. Zweifel zeigen

Sollten Sie selbst nicht davon überzeugt sein, dass sich eine Investition rentiert oder dass Sie einen Liquiditätseingpass in den Griff bekommen, wird das ein versierter Bankberater aus dem Gespräch heraus erkennen. Zeigen Sie Begeisterung für Ihr Vorhaben oder über die möglicherweise gerade wieder ansteigende Auftragslage. Teilen Sie dies ruhig Ihrem Banker im Detail mit und nennen Sie Beispiele.

9. Mündlicher Abschluss

Nach einem Bankgespräch reicht es nicht aus, ein gutes Gefühl zu haben oder mit einem Handschlag das Vereinbarte zu besiegeln. Sofern nicht sofort ein Kreditvertrag unterschrieben wird, sollten Sie Ihrer Bank das Gesprächsergebnis auf jeden Fall schriftlich bestätigen.

10. Emotionale Reaktionen

Auch wenn es nicht so läuft wie erhofft und es zu keinem Ergebnis kommt, bewahren Sie einen kühlen Kopf. Drohen Sie nicht mit einem Bankwechsel oder fangen Sie nicht an zu betteln. Ein übertriebener emotionaler Auftritt kann einen Bankberater hellhörig machen und ihn zu ungewollten Aktivitäten anregen. Versuchen Sie besser herauszufinden, was Sie tun können, um ihn umzustimmen. (Braucht er andere Unterlagen, mehr Zahlen usw.) Selbst wenn nichts mehr geht, sollten Sie das Gespräch ruhig und gelassen beenden und mit Ihrer anderen Bank verhandeln.

13. Bauen - Wohnen & Energietage Taunus/Lahn/Westerwald



Geldwerte Vorteile auf einen Blick



Hier sparen Innungsmitglieder!
... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bring-service.

Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zutrittskleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung. Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Innungen der Kreishandwerkerschaft Rhein-Wester-



Claudia Hildebrand

Mobil:
0178/3475507

E-Mail:
childebrand@dbl-itex.de



wald erhalten auf alle Dienstleistungen einen Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.



Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0 0
2.	5V

22 junge Tischler im Kreis Neuwied stolz auf erfolgreichen Abschluss

Die Tischler-Innung des Kreises Neuwied überreichte im Rahmen einer Feierstunde im VR-FinanzCenter Neuwied den Prüflingen nach Abschluss ihrer 3-jährigen Ausbildung die Gesellenprüfungszeugnisse. Ausbilder, Eltern, Freunde und Vertreter der Politik, alle waren sie gekommen und wurden von dem Hausherrn der Volks- und Raiffeisenbank, Hans Schmitt sowie dem Obermeister der Tischler-Innung, Norbert Dinter, empfangen und begrüßt. „Mit Beendigung der Ausbildung haben Sie ein wichtiges Fundament für Ihre berufliche Laufbahn geschaffen. Seien Sie stolz auf das Vollbrachte und zeigen Sie Verantwortung, ab heute können Sie sich nicht mehr hinter der Bezeichnung Lehrling verstecken.“, so Dinter in seiner Begrüßung. Weitere Gruß- und Dankesworte kamen vom Landrat des Kreises Neuwied, Rainer Kaul sowie von Bürgermeister Reiner Kilgen. Die Auszeichnung für die beste Prüfung erhielt: Ilir Ademaj, Neuwied, Ausbildungsbetrieb Service und Messe GmbH der Handwerkskammer Koblenz, Rheinbrohl. Den Wettbewerb „Die Gute Form 2011“ gewann auf Innungsebene Constantin Redel, Seelbach, Ausbildungsbetrieb Thomas Herold, Tischlermeister, Hachenburg.



Wertminderung trotz beseitigter Baumängel

Musste eine Handwerkerleistung wegen erheblicher Mängel mehrfach nachgebessert werden, kann der Auftraggeber trotz (vorläufig) vollständiger Mängelbeseitigung berechtigt sein, die Vergütung angemessen zu kürzen mit der Begründung, dass durch die fehlerhafte Leistung der Wert der Immobilie gesunken sei, da potenzielle Käufer weitere Mängel vermuten könnten.

In dem vom Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart entschiedenen Fall ging es um unfachmännisch ausgeführte Dacharbeiten an einem Einfamilienhaus, in deren Rahmen die Dachsteine gegen Dachziegel ausgetauscht, die Dachlattung geändert und umfangreiche Reparaturarbeiten an der Traufe sowie im Anschlussbereich zum Nachbarhaus durchgeführt werden mussten. Das Gericht bejahte angesichts des Umfangs der festgestellten Mängel trotz deren Beseitigung einen merkantilen Minderwert des Hauses und nahm eine nicht unerhebliche Kürzung des Werklohns vor. *Urteil OLG Stuttgart vom 08.02.2011, Az. 12 U 74/10*

Auch Kulanzzusage bindet

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat in einer Entscheidung einen Werkunternehmer, der während der Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Anerkennung der Mangelhaftigkeit seiner Leistung“ angeboten hatte, eine Sanierung durchzuführen, zur Zahlung der Sanierungskosten verurteilt, nachdem er nachträglich die Sanierung abgelehnt hatte. Das OLG führte insofern - völlig zu recht - aus, dass mit der Erklärung, ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht zu handeln, lediglich die Anerkenntniswirkung ausgeschlossen werden soll, inhaltlich aber die Durchführung der Arbeiten ohne jede Einschränkung zugesagt sei und damit auch eine Verpflichtung entsteht.

Begründung des Gerichts: Wenn derjenige, der dem anderen Teil etwas gewährt (hier Nachbesserungsleistung), selbst ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse daran hat (Vermeidung der Ersatzvornahmekosten und weiterer Gutachterkosten), dies auch für einen Rechtsbindungswillen spricht und damit eine Verpflichtung entsteht, zumal wenn sich der Begünstigte erkennbar auf die Zusage verlässt. Die Auftraggeberin im vorliegenden Fall hatte das Angebot nicht ausdrücklich angenommen, sondern als Reaktion auf das Angebot die Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens eingestellt. Hierin sah das Gericht einen hinreichenden Erklärungswert. *OLG München, Urteil vom 01.03.2011, Az. 9 U 3782/10*

Aus- und Einbaukosten mangelhafter Baumaterialien – Verkäufer haftet

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat auf Vorlage des Bundesgerichtshofs entschieden,

dass der Verkäufer grundsätzlich auch die Kosten des Ausbaus der mangelhaft gelieferten Baumaterialien und deren nachträglichen Wiedereinbaus zu tragen hat. Im entschiedenen Fall hatte ein Fliesenhändler Fliesen verkauft. Nachdem diese zu 2/3 verlegt waren, wurden Schattierungen festgestellt, die nur durch einen Austausch beseitigt werden konnten. Der EuGH hat entschieden, dass diese Kosten nach der Verbrauchsgüterverkaufsrichtlinie 99/44/EG R. 3 Abs. 3 vom Verkäufer zu tragen sind.

Eine Einschränkung soll aber möglich sein, wonach der Verkäufer die Aus- und Einbaukostenersatzung auf einen Betrag beschränkt, der dem Wert entspricht, den das Verbrauchsgut hätte, wenn es vertragsgemäß wäre und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit angemessen ist.

Hintergrund des den Verbraucher ein weiteres Mal sehr stark schützenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs ist, dass nach der Verbrauchsgüterkaufsrichtlinie der Hersteller den vertragsgemäßen Zustand des Verbrauchsguts als wesentliche Pflicht zu erfüllen hat und der Käufer, wenn er Aus- und Einbaukosten zu übernehmen hätte, mit zusätzlichen Kosten belastet wäre, die er bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages nicht hätte tragen müssen.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die eine Haftung des Verkäufers bei mangelhaften Parkettstäben nicht so weit gesehen hat, ist damit hinfällig. *(BGH IBR 2008, 505) EuGH, Urteil vom 16.06.2011, Az. RS.C-65/09*

Doppelte Sicherung unwirksam

Laut einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eine doppelte Absicherung für die vertragsgemäße Ausführung eines Bauvorhabens seitens der Baufirma unwirksam. Im entschiedenen Fall enthielten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) eines Bauvertrages eine Klausel, dass der Auftragnehmer zur Sicherung der vertragsgemäßen Ausführung der Werkleistungen eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Auftragssumme zu stellen hat.

Zusätzlich war in dem Vertrag bestimmt, dass die sich aus den geprüften Abschlagsrechnungen ergebenden Werklohnforderungen des Auftragnehmers (AN) nur zu 90% bezahlt werden.

Der BGH hält die Klauseln für unwirksam. Im Ausgangspunkt handelt es sich bei dem Bauvertrag um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Sicherungsabrede über die Vertragserfüllungsbürgschaft sowie die Vereinbarung über die Abschlagszahlungen in Höhe von 90% sind isoliert betrachtet, beide wirksam. Aus der Gesamtwirkung beider Klauseln folgt jedoch, dass sie den Auftragnehmer unangemessen entgegen den Geboten von Treu und Glauben benachteiligen und somit unwirksam sind. Werden beide Klauseln gemeinsam

gestellt, führt dies zu einer Übersicherung des AG. Dem AN wird Liquidität entzogen. Zudem ist sein Einbehalt nicht abgesichert. Er trägt somit das Insolvenzrisiko des AG. Die Gesamtbelastung, die der AN aufgrund der zu stellenden Leistungen zu tragen hat, ist nach Auffassung des BGH nicht mehr angemessen. *BGH, Urteil vom 09.12.2010, Az. VII ZR 7/10*

Prüfungspflicht des Werkunternehmers

Ein Installateur muss Schadensersatz zahlen, wenn er eine Abwasserleitung anschließt, ohne zu prüfen, ob eine Rückstausicherung vorhanden ist. Das gilt auch, wenn die Grundleitung von einem anderen Unternehmen gelegt worden ist. Sachverhalt: Ein Wohnungseigentümer verlangt von einem Installateur Schadensersatz wegen eines Wassereintruchs. Der Installateur hatte seine Souterrainwohnung an eine falsche Abwasserleitung angeschlossen, ohne zu prüfen, ob eine Rückstauklappe vorhanden war. Der Installateur berief sich darauf, dass die Grundleitung von einem anderen Unternehmen verlegt worden sei. Er habe nur den Auftrag gehabt, die Hausanschlüsse mit den „vorgefertigten“ Grundanschlüssen zu verbinden. Das Gericht gab dem Wohnungseigentümer Recht. Der Installateur hätte sich erkundigen müssen, welche Leitung über eine Rückstauklappe verfügt. Denn jeder Werkunternehmer, der seine Arbeit in engem Zusammenhang mit den Vorarbeiten eines anderen Unternehmers ausführt, muss prüfen, ob diese Vorarbeiten eine geeignete Grundlage für sein Werk bieten. *BGH, Urteil vom 30.06.2011, Az. VII ZR 109/10*

Gutachterkosten bei Baumängeln sind nicht immer ersatzfähig

Die Kosten eines Gutachtens sind vom ausführenden Unternehmer nicht zu erstatten, wenn der Gutachter vom Bauherrn zu einem Zeitpunkt beauftragt wurde, als der Mangel noch nicht entdeckt war. Im entschiedenen Fall hatte der Auftraggeber (AG) kurz nach Abschluss eines Bauvertrages einen Gutachter eingeschaltet, der das Bauvorhaben baubegleitend betreuen sollte. Der Gutachter stellte Mängel an der Bauleistung fest. Neben der Mängelbeseitigung verlangte der AG nun auch den Ersatz der Gutachterkosten.

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Urteil entschieden, dass die Erstattungsfähigkeit von Kosten eines Privatgutachters entscheidend davon abhängt, dass ein Mangel bereits entdeckt worden war und es erforderlich ist, die Ursache und den Umfang näher festzustellen. Wurde der Gutachter jedoch bereits vor der Entdeckung des Mangels eingeschaltet, so ist es nicht nachträglich gerechtfertigt, die Beauftragung von Anfang an als eine vom Unternehmer als Schadensersatz zu erstattende Leistung anzusehen. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.10.2010, Az. I-21 U 194/09*

Bore-out-Syndrom: Wenn Langeweile krank macht

IKK Südwest: Regelmäßiger Austausch mit Beschäftigten hilft

Der Begriff „Burn-out“ ist heutzutage in den Medien allgegenwärtig: Experten weisen immer wieder darauf hin, wie wichtig es ist, diesem Krankheitsbild vorzubeugen, um gleichzeitig auch der Stigmatisierung entgegen zu wirken. Doch kaum jemand kennt die Erkrankung, deren Symptome ganz ähnlich anmuten: Das Bore-out-Syndrom.

Das Bore-out-Syndrom ist quasi die Umkehrung des Burn-out-Syndroms. Nicht eine lang anhaltende Überforderung, sondern der Zustand der permanenten Unterforderung führt in diesem Fall zu der Erkrankung.

Arbeitnehmer können sich zum einen quantitativ unterfordert fühlen, das heißt, dass die Arbeitsmenge, die sie zu bewältigen haben, unterhalb ihres Leistungsspensums liegt. Andererseits können Arbeitnehmer auch qualitativ unterfordert sein, was bedeutet, dass sie für ihre Aufgaben fachlich überqualifiziert sind.

Die Symptome des Bore-out sind denen des Burn-out sehr ähnlich. Bore-out führt in letzter Konsequenz in den meisten Fällen zu Desinteresse an der eigenen Arbeit, so dass aus der mit der Unterforderung einhergehenden Langeweile ein schwerwiegendes Problem werden kann. Mögliche Folgeerscheinungen von Unterforderung können Müdigkeit, Lustlosigkeit, Gereiztheit und Frustration bis hin zu einer krankhaften Depression sein.

Deshalb rät die IKK Südwest Unternehmern, neben Burn-out auch das Bore-out-Syndrom im täglichen Arbeitsalltag zu beachten. Wenn Arbeitgeber die Symptome für dieses Krankheitsbild erkennen, sollten sie die Betroffenen darauf ansprechen. In einem nächsten Schritt sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam versuchen herauszufinden, wie groß das jeweilige Leistungsspektrum des Betroffenen ist. Darauf aufbauend ist es sinnvoll, neue Ziele zu formulieren, die herausfordern, aber gleichzeitig erreichbar sind. Um mit betroffenen Mitarbeitern im Dialog zu bleiben, ist es ratsam, regelmäßige Rücksprachen abzuhalten, in denen Erfolge wie auch Misserfolge offen und kollegial angesprochen werden.

Haben Sie Fragen zu Gesundheitsthemen wie dem Burn-out- oder Bore-out-Syndrom?

Betroffene erhalten weitere Informationen bei Wilfried Both, Teamleiter Gesundheitsmanagement der IKK Südwest, unter Telefon 0261/80 81 62.



Mit Sicherheit günstiger

**Ein Ziel,
das sich auszahlt!**



Jetzt wechseln
und **garantiert**
keinen Zusatzbeitrag
zahlen!

Wechseln Sie jetzt: 0800/0 119 119
www.ikk-suedwest.de



Unseren Service können Sie sehen. Ihr Team spürt ihn.

5% Handwerkerabbatt
**Partner
des Hand-
werks**



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

